

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

Firma
DERAG Zwickau mbH
Muldenstraße 49
08056 Zwickau

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 04.10.2023
Ihr Antrag vom: 25.07.2022
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.11.2.1/DZ-0345-4
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rackwitz, Gießereistraße 3-5**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der DERAG Zwickau mbH wird auf Antrag vom 25.07.2022 für die abschließende Entscheidung vollständig am 05.06.2023, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.11.2.1, 8.9.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rackwitz, Gießereistraße 3-5 (Gemarkung Rackwitz, Flur 2, Flurstücke 46/107, 46/108, 46/109) unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die

- wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Regenrückhaltungen mit Drosselorganen und Regenwasserbehandlungsanlagen gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG,
- widerrufliche Genehmigung für die Abwassereinleitung (Indirekteinleitgenehmigung) gemäß § 58 WHG i.V.m. § 53 SächsWG und
- Baugenehmigung gem. § 72 SächsBO

mit ein.

Die wasserrechtlichen Entscheidungen gelten für folgende örtliche Lage:

Landkreis:	Nordsachsen
Ort:	04519 Rackwitz, Gießereistraße 3-5
Gemarkung:	Rackwitz Flur 2
Flurstücke:	46/107, 46/108, 46/109
Flusseinzugsgebiet:	549611
Topografische Karte TK 10:	4540 SO
Koordinatensystem:	ETRS89 UTM N 33

Regenrückhaltung 1

Nordwert:	5701886
Ostwert:	318222

Regenrückhaltung 2:

Nordwert:	5701923
Ostwert:	318188

Regenwasserbehandlung (Sedi Pipe XL 600/12, 3-Strang):

Nordwert:	5701893
Ostwert:	318258

Regenwasserbehandlung (Sedi Pipe XL 600/12, 2-Strang):

Nordwert:	5701883
Ostwert:	318181

Regenwasserbehandlung (Sedi Pipe XL Plus 600/12, 2-Strang):

Nordwert:	5701939
Ostwert:	318190

Drosselbauwerk:
Nordwert: 5701910
Ostwert: 318189

Indirekteinleitung/Abscheideranlage:
Nordwert: 5701959
Ostwert: 318267

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.

Für die Lagerung von Abfällen beim Betrieb der Abfallentsorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen sonstigen Abfallbehandlungsanlage sowie der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird zu Gunsten des Landkreises Nordsachsen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Sicherheit ist gestaffelt in Teilbeträgen für jede Betriebseinheit einzeln wie folgt zu leisten:

BE 01 + Analysepauschale inkl. 19 % MwSt.	[REDACTED]
BE 02	[REDACTED]
BE 03a	[REDACTED]
BE 03b	[REDACTED]
BE 04 (einschließlich BE 04/01)	[REDACTED]
BE 05	[REDACTED]

6.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Bankinstitutes oder einer anderen insolvenzfesten gleichwertigen Sicherheit gemäß § 232 BGB beim Landratsamt Nordsachsen zu hinterlegen.

Die erbrachte Sicherheit ist spätestens drei Monate nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme der jeweiligen Betriebseinheit der Behörde nachzuweisen.

7.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

8.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung umfasst:

1.

Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes mit einer angeschlossenen Lagerhalle, einer Kaltlagerhalle als Lagerhalle mit Satteldach, einer Kalthalle als Lagerhalle mit Pultdach, einer Kompakttrafostation, einer Winkelstützmauer als Einfriedung mit Lagerboxenwänden sowie der Nutzungsänderung einer bisher ungenutzten Bestandshalle zur Nutzung als Lagerhalle

Errichtung und Betrieb nachstehender Anlagen:

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5.600 t/a (Betriebseinheit BE 01, BE 02, BE 03b, BE 04) als Anlage nach Nr. 8.11.2.1 der Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 260 Stk./a (BE 02) als Anlage nach Nr. 8.9.2 der Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden mit einer Durchsatzkapazität von 75.000 t/a (BE 03a, BE 03b und BE 04) als Anlage nach Nr. 8.11.2.3 der Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 19.140 t/a (BE 01, BE 02, BE 05) als Anlage nach Nr. 8.11.2.4 der Anlage 1 der 4. BImSchV

Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 595,8 t (BE 01, BE 02, BE 03b, BE 04 und BE 05) als Anlage nach Nr. 8.12.1.1 der Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 10.206,2 t (BE 01, BE 02, BE 03a, BE 03b, BE 04 und BE 05) als Anlage nach Nr. 8.12.2 der Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 1.816 t (BE 01 und BE 02) als Anlage nach Nr. 8.12.3.1 der Anhang 1 der 4. BImSchV

2.

Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile in Bezug auf wassergefährdende Stoffe:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| - Abfüllfläche Tankstelle | A = 176 m ² |
| - Betriebstankstelle | Vol. = 10,0 m ³ |
| - Lageranlage AdBlue | Vol. = 1,0 m ³ |
| - Sammelstation Betriebsflüssigkeiten | Vol. = 5,0 m ³ |

- BE 03 Lagerung von 190 t Altholz, eingestuft als allgemein wassergefährdend
- BE 04 Lagerung von 271 t Abfälle verschiedener AVV, eingestuft als allgemein wassergefährdend
- BE 04 Lagerung von 2000 t Abfälle AVV 19 12 12 aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, eingestuft als nicht wassergefährdend
- BE 05 Lagerung von 120 t Abfälle verschiedener AVV, eingestuft als allgemein wassergefährdend
- BE 05 Lagerung von 50 t gipshaltiger Abfälle, eingestuft als nicht wassergefährdend

3.

Errichtung und Betrieb

- der Regenrückhaltung mit Drosselorgan
- der Regenwasserbehandlungsanlagen

Abwassereinleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal (Indirekteinleitgenehmigung)

4.

Errichtung und Betrieb nachstehender Betriebseinheiten :

BE 1 - Lagerung und Behandlung von Schrott

Lagerkapazität

15 t gefährliche Abfälle

1.855 t nicht gefährlichen Abfälle

Schrottschere/Schrottpresse

BE 2 - Lagerung und Behandlung von Kabel und Altfahrzeugen

Lagerkapazität

49,8 t gefährliche Abfälle

112,2 t nicht gefährliche Abfälle

BE 3a - Lagerung und Behandlung von naturbelassenem Holz und Grünschnitt

Lagerkapazität

490 t nicht gefährliche Abfälle

Schredderanlage und Siebanlage

BE 3b - Lagerung und Behandlung von Altholz (bis Altholzkategorie A IV)

Lagerkapazität

190 t gefährliche Abfälle

800 t nicht gefährlichen Abfällen

BE 04 - Lagerung und Behandlung von sonstigen brennbaren Abfällen

Lagerkapazität
221 t gefährliche Abfälle
4.465 t nicht gefährliche Abfälle

Schredderanlage und Siebanlage

Ballierungs- und Verpackungsanlage

BE 05 - Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen

Lagerkapazität
120 t gefährlichen Abfälle
4.300 t nicht gefährliche Abfälle

Betonbrecher und Siebanlage

Die Gesamtaufnahmekapazität der Anlage beträgt für gefährliche Abfälle max. 5.600 t/a, für nicht gefährliche Abfälle max. 94.140 t/a und für Altfahrzeuge 260 Stk/a.
Die Gesamtlagerkapazität beträgt max. 12.618 t, davon max. 595,8 t gefährliche Abfälle und max. 12.022,2 t nicht gefährliche Abfälle.

Betriebszeiten:
Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i.S.d. § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen
- Art und geschätzte Menge emittierter Schadstoffe in die Luft /in den Boden /in die Kanalisation sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

1.5

Während des Anlagenbetriebs muss ständig ausreichendes und technisch qualifiziertes Personal auf der Anlage sein.

Das Aufsichtsführende Personal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Aufsichtsführende Personal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals über den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen verantwortlich. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

1.6.

Das Betriebsgelände ist gegen unbefugtes Betreten abzusichern.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

2.1

Es ist ein Immissionsschutzbeauftragten (ISB) zu benennen. Die schriftliche Bestellung einschließlich der Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen und Fortbildung gemäß der 5. BImSchV sind der Immissionsschutzbehörde zu übergeben.

2.2

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- b) Organisationsstruktur, Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse des beschäftigten Personals und ggf. der beauftragten Dritten
- c) Verfahrensbeschreibung der Arbeitsabläufe in den BE 1, 2, 3a, 3b, 4, 5, insbesondere Abfallsorten, Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz
- d) Annahmebedingungen für Abfälle
- e) Maßnahmen zur Minimierung staubförmiger Emissionen
 - 1) Betrieb der Befeuchtungseinrichtung, insbesondere ist anzugeben
 - Wann sind die Befeuchter in Betrieb zu nehmen
 - Wie erfolgt die Absicherung der Funktionssicherheit (beachte: Winterbetrieb), Wartung
 - Wasserbevorratung
 - Verantwortliche Person
 - 2) Reinigung der Umschlag-, Lager-, Verkehrsflächen, insbesondere ist anzugeben
 - Wann werden diese gereinigt
 - Verantwortliche Person
- f) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb beim Umgang mit gefährlichen Abfällen
- g) Überprüfung und Überwachung der Arbeitsabläufe
- h) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- i) Beseitigung von Störungen
- j) Notrufe und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe.

Der Betreiber hat die Betriebsanweisung bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.3

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z.B. durch Abdeckung oder Überdachung).

2.4

Die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle ist ausschließlich in dem überdachten Boxenlager oder abgedeckt in geeigneten Containern / Behältern gestattet.

2.5

Die Schütthöhe in den Lagerboxen sowie die Höhe der in Halden gelagerten Abfälle beträgt max. 4 m.

2.6

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Lager-, Umschlag- und Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige und/oder geruchsrelevante Emissionen minimiert werden.

Technische und betriebsorganisatorische Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind auszuschöpfen, z.B.

- regelmäßige Reinigung der Fahrwege entsprechend dem Verschmutzungsgrad
- Befeuchten der Fahrwege während des Betriebes entsprechend der Witterungslage
- Sicherstellung einer stets ausreichenden Befeuchtung der Abbau- und Lagerstellen für mineralische Abfälle, Altholz, Grünschnitt, etc. (Halden-/Boxenberegner) sowie bei der Behandlung dieser Abfälle (Bedüsung während der Behandlung)
- Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge auf dem Anlagengrundstück
- Reduktion von Umschlag- und Zutrimmvorgängen
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
- Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen
- Vermeidung von Zwischenabwürfen
- Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten
- Vermeidung hoher Lagerbestände.

Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Organisationsanweisungen festzuhalten. Das Anlagenpersonal ist mindestens einmal im Jahr über Maßnahmen zur Emissionsminderung aktenkundig zu unterweisen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen durch den Immissionsschutzbeauftragten zu kontrollieren und zu dokumentieren.

2.7

Der Lagerbestand an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist mit Datum, Lagerort und Lagergut regelmäßig zu dokumentieren. Lagerbestandslisten sind mind. fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Um eine Identifikation durch die Lagerkontrolle zu ermöglichen und einen Bezug zu den Aufzeichnungen aus den Voruntersuchungen und der Annahme herzustellen, sind Angaben aus dem Betriebstagebuch lt. NB 3.4 zu nutzen.

Lärmschutz

2.8

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

IO 4 - Wohnhaus Kletzener Straße 5 (Mischgebiet § 6 BauNVO)

Im Normalbetrieb

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A).

Bei seltenen Ereignissen gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm darf der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage (Getreidelagerhalle) einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm im Einwirkungsbereich der Anlage an maximal 10 Werktagen zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.3 TA Lärm reduzierten Immissionswerten führen

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich in Mischgebieten tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.9

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Die in der Prognose „über die zu erwartende Geräuschemission und -immission einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der DERAG Zwickau mbH am Standort Gießereistraße 3-5 in 04519 Rackwitz“ vom 15.07.2022 des Instituts für Immissionsschutz und Bauakustik (ECO AKUSTIK GmbH) Leipzig, Nr. ECO 18 0 20 017 (SIP) zugrunde gelegten Angaben der Schalleistungspegel von Einzelschallquellen, LKW - Zahlen und Einwirkzeiten bzw. Ereignisse (laut Anhang 47 der SIP) sind einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

2.10

Der An- und Ablieferverkehr durch LKW erfolgt im Zeitraum von Mo. - Fr. 07.00 - 20.00 Uhr und Sa. von 07.00 - 15.00 Uhr.

2.11

Die Einwirkzeit der geräuschintensiven Betriebsvorgänge im Freien (Brechen, Schreddern, Sieben) wird auf maximal 11 Stunden im Zeitraum von Montag bis Freitag von 07.00 - 20.00 Uhr und Samstag 07.00 - 15.00 Uhr begrenzt. Die Schrottschere wird maximal für 4 Stunden am Tag von Montag bis Freitag im Zeitraum von 07.00 - 20.00 Uhr und Samstag von 07.00 - 20.00 Uhr eingesetzt.

3. Nebenbestimmungen zum Abfall-/Altlasten - und Bodenschutzrecht

Annahme von Abfällen

3.1

Für die Annahme in der Anlage sind ausschließlich die Abfälle mit dem folgenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend Kapitel 3.8 sowie 9.4 der Antragsunterlagen zur zeitweiligen Lagerung bzw. zur Behandlung zugelassen:

Lagerort	ASN	Abfallbezeichnung	Behandlung
BE01	02 01 10	Metallabfälle	x
BE01	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	x
BE01	12 01 02	Eisenstaub und -teile	x
BE01	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x
BE01	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x
BE01	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
BE01	16 01 03	Altreifen	x
BE01	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x
BE01	16 01 17	Eisenmetalle	x
BE01/ BE02 Halle	16 01 18	Nichteisenmetalle	x
BE01	16 01 20	Glas	x
BE01	17 04 05	Eisen und Stahl	x
BE01	17 04 07	gemischte Metalle	x
BE01	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x
BE01	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	x
BE01	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x
BE01	19 12 02	Eisenmetalle	x
BE01	19 12 03	Nichteisenmetalle	x
BE01	20 01 40	Metalle	x
BE02 Freifläche	16 01 04*	Altfahrzeuge, Bsp.: Altauto, Schrottauto, Karosserie, Auto	x
BE02 Halle	150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien	
BE02 Halle	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
BE02 Halle	16 06 01*	Bleibatterien, Bsp.: KFZ - Auto - Batterien, LKW Batterien, Staplerbatterien, USV	
BE02 Halle	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
BE02 Halle	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 33) oder deren Verbindungen enthalten	
BE02 Halle	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
BE02 Halle	17 04 02	Aluminium	

BE02 Halle	17 04 03	Blei	
BE02 Halle	17 04 04	Zink	
BE02 Halle	17 04 06	Zinn	
BE02 Halle	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
BE02 Halle	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x
BE03a	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x
BE03a	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x
BE03a	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x
BE03a	15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
BE03a	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x
BE03a	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x
BE03a	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x
BE03a	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle / Garten- und Parkabfälle, hier Baum- und Strauchschnitt	x
BE03b	17 02 01	Holz	x
BE03b	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x
BE03b	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
BE03b	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x
BE03b	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
BE03b	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x
BE04	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x
BE04	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x
BE04	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x
BE04	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x
BE04	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x
BE04	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x
BE04	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x
BE04/ BE02 Halle	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x
BE04	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
BE04	15 01 05	Verbundverpackungen	x
BE04	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
BE04	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
BE04/ BE01	16 01 19	Kunststoffe	x
BE04	17 02 03	Kunststoff	x
BE04	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die	x

		unter 17 03 01 fallen	
BE04	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, Bsp.: Bitumen (teerhaltig), teerhaltige Dachpappe	
BE04	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, Bsp.: KMF - Dämmung - Abfälle (künstliche Mineralfaser)	
BE04	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x
BE04	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, Bsp.: Brandabfälle (verbrannte Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Elektroschrott, Altkleider etc.)	
BE04	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x
BE04	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x
BE04	19 12 01	Papier und Pappe	x
BE04	19 12 04	Kunststoff und Gummi	x
BE04	19 12 08	Textilien	x
BE04	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x
BE04	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x
BE04	20 01 10	Bekleidung	x
BE04	20 01 11	Textilien	x
BE04	20 01 39	Kunststoffe	x
BE04	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x
BE04	20 03 07	Sperrmüll	x
BE05	17 01 01	Beton	x
BE05	17 01 02	Ziegel	x
BE05	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x
BE05	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x
BE05	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
BE05	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x
BE05	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x
BE05	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x
BE05	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
BE05	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen - Beispiele: Abfallentsorgung von: Gips, Gipskartonplatten, Rigips, Gipsputz, Estrich (Gipsbasis) Fermacell, Ytong	

BE05	20 02 02	Boden und Steine	X
BE05	20 03 03	Straßenkehrschutt	X

Tabelle 1: Eingänge

Alle im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials den geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Das betrifft neben den in Tabelle 1 aufgeführten Abfällen zur Zwischenlagerung auch die in Tabelle 2 aufgeführten Abfälle im Ausgang der Behandlung sowie betriebsbedingt anfallende Abfälle aus Wartung und Instandhaltung.

Output (Behandlung)		
	ASN	Abfallbezeichnung
BE02	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
BE02	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
BE02	13 07 01*	Heizöl und Diesel
BE02	13 07 02*	Benzin
BE02	16 01 07*	Ölfilter
BE02	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
BE02	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
BE02	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
BE02	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
BE02	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
BE02	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
BE02	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
BE02	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
BE02	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
BE02	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
BE02	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
BE02	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
BE04	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
BE04	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

Tabelle 2: Ausgänge (Behandlung)

3.2

Für jede einzelne Anlieferung ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Die Eingangskontrolle umfasst die Überprüfung des Herkunftsnachweises (Herkunft jeder Einzelanlieferung durch Anlieferungsschein, rechtsverbindliche verantwortliche

Erklärung des Transporteurs, die Ergebnisse der Deklarationsanalyse und ggf. vorhandene Gutachten oder vergleichbare Erklärungen) und die Überprüfung der angelieferten Abfälle durch organoleptische Kontrollen (Inaugenscheinnahme und Geruch) im Eingangsbereich sowie am abgekippten Material. Besteht bereits bei Übergabe im Annahmehbereich z. B. auf Grund der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme zu verweigern. Nach der ersten Inaugenscheinnahme ist im Weiteren jeder angenommene Abfall beim Entladen in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Einstufung und der stofflichen Zusammensetzung umfassend zu überprüfen. Ergibt sich erst hierbei der Verdacht einer falschen Deklaration der Abfälle oder wird eine Verunreinigung des angelieferten Materials (z. B. durch unzulässige Ablagerungen oder Beimengungen Dritter) festgestellt, ist wie bei dem Verdacht einer falschen Deklaration im Eingangsbereich zu verfahren.

3.3

Eventuell mit angelieferte Gefahr- bzw. Störstoffe sind im Zuge der Eingangskontrolle und Sichtung des Materials zu separieren und gemäß KrWG i.V.m. der NachwV vorrangig einer zugelassenen Verwertung, ggf. einer Beseitigung zuzuführen.

3.4

Zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib aller in der Anlage angenommenen und abgegebenen Abfälle einschl. Dokumentation der durchgeführten Leistung (Abfälle sind nach der in § 2 Abs. 1 AVV genannten Anlage nach Art und sechsstelliger Abfallschlüsselnummer zu kennzeichnen),
- Kontrollanalysen von Abfallanlieferungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- Abweisungen von Abfallanlieferungen,
- Dokumentation gemäß Ziffer 3.3 Anh. zur AltfahrzeugV
- Kontrollanalysen gemäß §§ 6 und 7 AltholzV,
- Angaben zur Schadstoffbelastung mineralischer Abfälle (Bsp. Klassifizierung mineralischer Ersatzbaustoffe, Bodenmaterialien und Baggergut gemäß ErsatzbaustoffV),
- Ergebnisse der Güteüberwachung nach ErsatzbaustoffV (Eignungsnachweis gemäß § 5, werkseigene Produktionskontrolle gemäß § 6, Fremdüberwachung gemäß § 7).

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.5

Sämtliches Lagergut bzw. die Behälter/der Lagerort für Lagergut sind mit der Abfallbezeichnung bzw. der AVV-Abfallschlüsselnummer erkennbar zu kennzeichnen/zubeschriften.

3.6

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter) zu bestellen.

3.7

Die Bodenaushubarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten (ingenieurtechnische Fachbegleitung).

3.8

Die ingenieurtechnische Fachbegleitung ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Landratsamt, Umweltamt vorzulegen ist. Die Dokumentation soll neben den allgemeinen Angaben zum Bauvorhaben mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Protokolle zu Feststellungen während der Baumaßnahme,
- aussagekräftige Fotodokumentation (in Farbe, mit Lageeinordnung),
- Probenahmeprotokolle,
- Prüfberichte zu Analysen/Deklarationen,
- Herkunftsbelege für Verfüllmaterial,
- Entsorgungsnachweise

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Tankstelle

4.1

Der Sachverständige nach § 53 AwSV, der die Tankstelle sowie die Entnahme- und Sammelstation für die Betriebsflüssigkeiten aus den Altfahrzeugen (BE 02) vor Inbetriebnahme prüfen muss, ist vor der Errichtung der baulichen Anlagen durch den Bauherrn zu beauftragen.

4.2

An der Tankstelle ist der Lagerbehälter mit einer Überfüllsicherung und einem Leckanzeiger auszurüsten. Diese Sicherheitseinrichtungen müssen für den vorgesehenen Anwendungsbereich geeignet sein und jeweils über den erforderlichen baurechtlichen Nachweis verfügen.

4.3

Die Rohrleitung zur Entnahme von Dieseldieselkraftstoff ist mit einer Heberschutzeinrichtung auszurüsten, sofern im Falle einer Undichtheit in der Entnahmeleitung aufgrund der Anordnung ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht ausgeschlossen ist.

4.4

Die Rohrleitung für die Befüllung des Lagerbehälters für Dieseldieselkraftstoff und die Rohrleitung für die Entnahme des Dieseldieselkraftstoffs müssen entsprechend § 21 AwSV mit einer Rückhaltung ausgerüstet werden, sofern nicht auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

4.5

Der Lagerbehälter für Dieselkraftstoff ist mit einem Anfahrerschutz auszurüsten, der so bemessen und angeordnet ist, dass eine mechanische Beschädigung der Anlage durch die am Betriebsstandort verwendeten Fahrzeuge und Betriebsmaschinen nicht zu besorgen ist.

4.6

Das für die Abdichtung der Fugen auf der Abfüllfläche verwendete Fugenabdichtungssystem muss dauerhaft dicht und beständig sowohl gegenüber Dieselkraftstoff als auch AdBlue als geprüfter Einzelstoff sein. Der Nachweis ist auf der Grundlage der baurechtlichen Zulassung für das Fugenabdichtungssystem zu führen.

4.7

An der mobilen Tankstation für AdBlue muss der Behälteranschluss so ausgestattet sein, dass die Befüllung des Behälters antragsgemäß nach den Anforderungen des DWA-Regelwerkes DWA-A 781, Abschnitt 4.3.3. d) erfolgen kann.

4.8

Für das Betanken der Fahrzeuge mit AdBlue ist der mobile AdBlue-Behälter so aufzustellen, dass bei maximaler Schlauchlänge immer noch ein Mindestabstand von 1,0 m zu dem Bodeneinlauf und zu den Rändern der Abfüllfläche eingehalten wird.

4.9

Für das Betanken der Fahrzeuge mit AdBlue muss ein selbsttätig schließendes Zapfventil verwendet werden, bei dem die Feststelleinrichtung entfernt worden ist.

4.10

Leckagen, die beim Abfüllen von AdBlue auftreten, sind umgehend zu entfernen. Ein Merkblatt hierzu ist dauerhaft und gut sichtbar an der Tankstelle aufzuhängen. Die erforderlichen Bindemittel sind an der Tankstelle bereit zu halten und müssen jederzeit zugänglich sein.

4.11

Am Abscheider ist das Speichervolumen für Leichtflüssigkeiten kontinuierlich zu überwachen. Das dort gesammelte Mineralöl ist rechtzeitig vor der Unterschreitung des benötigten Rückhaltevolumens für das Betanken der Fahrzeuge und das Befüllen der Lagerbehälter zu entnehmen. Die Größe des Rückhaltevolumens beträgt mindestens 150 Liter (maximale Förderleistung der Zapfsäulen in 3 Minuten laut Antragsunterlagen).

4.12

Die Tankstelle ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Anschließend ist die Abfüllfläche wiederkehrend aller 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

Entnahme- und Sammelstation für Betriebsflüssigkeiten in der BE02 (Altfahrzeuge)

4.13

Der Sachverständige nach § 53 AwSV, der die Entnahme- und Sammelstation für die Betriebsflüssigkeiten aus den Altfahrzeugen (BE 02, TPF5) vor Inbetriebnahme prüfen muss, ist vor der Errichtung der baulichen Anlagen durch den Bauherrn zu beauftragen.

4.14

Beim Entleeren der Lagerbehälter für die entnommenen Betriebsflüssigkeiten (BE 02) müssen zu jeder Zeit folgende Anforderungen eingehalten werden:

- In einem Umkreis von 2,5 m um die lösbaren Verbindungen am Behälterstutzen bzw. an der Anschlussarmatur des Entsorgungsfahrzeugs ist die Fläche als flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung auszubilden.
- Das Entsorgungsfahrzeug muss so aufgestellt werden, dass sich auf der Linie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und den Anschlüssen der Lagerbehälter zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten kein Bodeneinlauf mit Anschluss an die Niederschlagsentwässerung befindet.
- Das Entsorgungsfahrzeug muss für die Dauer des Abfüllvorgangs mit einer Wegfahrsperrung gegen ein Wegrollen gesichert sein.
- Ein Merkblatt mit den entsprechenden Regelungen ist dauerhaft und für den Lieferanten gut sichtbar am Befüllstutzen anzubringen.

4.15

Die Entnahme- und Sammelstation für die Betriebsflüssigkeiten (BE 02, TPF5) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

Lagerung von Abfällen

4.16

Schrotte mit Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) müssen in dichten Containern gelagert werden, damit diese Anhaftungen zurückgehalten werden. Die Container sind zusätzlich gegen den Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen, um den Anfall von verschmutzten Flüssigkeiten zu verhindern. Dazu müssen die Container entweder gedeckelt bzw. abgeplant werden oder unter einer Überdachung aufgestellt werden, die den Aufstellbereich um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe überragt.

4.17

Feil- und Drehspäne dürfen nur angenommen werden, wenn sie bereits abgetropft sind.

4.18

Die Feil- und Drehspäne müssen in dichten Containern gelagert werden, damit Anhaftungen von Kühlschmierstoffen zurückgehalten werden können. Die Container sind zusätzlich gegen den Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen, um den Anfall von verschmutzten Flüssigkeiten zu verhindern. Dazu müssen die Container entweder gedeckelt bzw. abgeplant werden oder unter einer Überdachung aufgestellt werden, die den Aufstellbereich um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe überragt.

4.19

Die gipshaltigen Abfälle müssen auch bei der Behandlung gegen den Zutritt von Niederschlagswasser geschützt werden, um das Lösen von Sulfaten zu verhindern. Die Behandlung muss daher unter einer Überdachung stattzufinden, die den hierfür benötigten Bereich um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe überragt.

4.20

Im Freien dürfen nur solche mineralischen Abfälle und Böden gelagert und behandelt werden, die gemäß § 10 Abs. 1 AwSV die Anforderungen an die Einstufung als nicht wassergefährdende Gemische nachweislich erfüllen oder die gemäß § 26 Abs. 2 AwSV die Anforderung an eine Behandlung und Lagerung ohne Rückhaltung nachweislich erfüllen.

4.21

Bei der Lagerung und Behandlung von Altholz der Altholzkategorie IV muss die hierfür geplante Überdachung den hierfür benötigten Bereich um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe überragen.

4.22

Bei der Lagerung und Behandlung von Abfällen, die aufgrund ihrer Herkunft mit organischen Anhaftungen verschmutzt sein können (z.B. AVV 19 12 12), müssen diese Abfälle gegen den Zutritt von Niederschlagswasser geschützt werden, um ein Lösen und Abfließen der organischen Anhaftungen zu verhindern:

- Die Behandlung muss unter einer Überdachung stattzufinden, die den hierfür benötigten Bereich um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe überragt.
- Die Lagerung muss unter einer Überdachung stattzufinden, die den hierfür benötigten Bereich um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe überragt oder aber in Containern, die entweder gedeckelt bzw. abgeplant werden.

4.23

Für die am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen und Informationen aufzunehmen:

- a) Formelle Anlagenbeschreibung (Angabe des Anlagenvolumens, der einzelnen Stoffe, der maßgebliche Wassergefährdungsklasse und der Gefährdungsstufe),
- b) technische Anlagenbeschreibung (Schnittstellen zu anderen Anlagen, technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen),
- c) baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte,
- d) Erläuterung zur Bemessung und flüssigkeitsdichten Ausführung der Rückhalteeinrichtungen beim Lagern und Abfüllen,
- e) Erläuterung zur Rückhaltung bei Brandereignissen gemäß § 20 AwSV,
- f) Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der verwendeten Bauprodukte und Bauarten entsprechend der Anforderungen aus den einzelnen baurechtlichen Nachweisen.
- g) Protokolle der an den eingebauten Behälter und Rohrleitungen durchgeführten Dichtheitsprüfungen.
- h) die Fachbetriebsnachweise der beteiligten Fachunternehmen nach § 62 AwSV,
- i) die Prüfberichte der Sachverständigen nach § 53 AwSV,

- j) Planzeichnungen (im Schnitt und in Draufsicht) sowie
- k) Fotodokumentationen der einzelnen Anlagen.

Entwässerung

Allgemein

4.24

Jede Änderung der in dem Antrag gemachten Angaben (u.a. Änderungen an den abwassertechnischen Anlagen, Änderung der Betriebsart, Änderung der angeschlossenen Flächen) ist der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

4.25

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.

4.26

Dem Benutzer obliegt die ständige Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Bescheid erteilten Bedingungen und Auflagen.

4.27

Schäden und Störungen an den Anlagen sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben. Der Betreiber hat Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

4.28

Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen/Prüfungen zu ermöglichen.

4.29

Beginn und Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

4.30

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat zu gewährleisten, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genehmigte oder bauaufsichtlich zugelassenen bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

4.31

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den Beauftragten der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

4.32

Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (§ 52 SächsBO ff. Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben a.a.R.d.T. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

4.33

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und in das fließende Gewässer gelangen können. Beton und Betonschlämme dürfen aus dem unmittelbaren Baubereich nicht abgeschwemmt werden.

4.34

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die einer ständigen Güteüberwachung unterliegen. Die Anforderungen der SächsBO an Bauprodukte müssen erfüllt werden.

Bau und Betrieb von 3 Regenwasserbehandlungsanlagen und 2 Regenrückhalteanlagen

4.35

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung sind entsprechend der Genehmigungsplanung mit Stand 16.12.2022 als SediPipe-Anlage mit Vollstrombehandlung in folgendem Umfang zu errichten:

- Teilfläche 1 mit einer angeschlossenen Fläche von 9.170 m² SediPipe XL 600/12, 3 Stück
- Teilfläche 2 mit einer angeschlossenen Fläche von 5.894 m² SediPipe XL 600/12, 2 Stück
- Teilfläche 3 mit einer angeschlossenen Fläche von 5.391 m² SediPipe XL plus 600/12, 2 Stück

4.36

Als Anlagen zum Rückhalt des am Standort anfallenden Regenwassers sind Regenrückhaltebecken aus Kunststoffspeicherrigolen (Rigofill-Elementen) der Fa. Fränkische Rohrwerke in folgendem Umfang zu errichten:

- Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) mit einer angeschlossenen Fläche von 15.064 m² (Teilfläche 1 und Teilfläche 2) und mit einem Mindestspeichervolumen von 472,59 m³. Das Speichervolumen ist dabei auf zwei Becken mit einem Volumen von mindestens 366,59 m³ und 106,00 m³ aufzuteilen.
- Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) mit einer angeschlossenen Fläche von 5.391,00 m² (Teilfläche 2) und einem Mindestspeichervolumen von 170,82 m³.

4.37

Zwischen den beiden Teilbecken des RRB 1 ist ein Schacht mit Spindelschieber und elektrischem Antrieb zu errichten.

4.38

Die hydraulische Verbindung zwischen den beiden Regenrückhaltebecken ist auf beiden Seiten mit einer Absperrereinrichtung zu versehen, so dass beide Becken im Havariefall voneinander getrennt werden können.

4.39

In der Zulaufleitung zur Niederschlagswasserbehandlungsanlage SediPipe 1 ist eine Absperreinrichtung einzubauen, die es ermöglicht im Falle von kleineren Brandereignissen anfallendes Löschwasser auf der Fläche und dem Kanal zurückzuhalten.

4.40

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der SediPipe-Niederschlagswasserbehandlungsanlagen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen freien Zugang zu den Anlagen der Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserrückhaltung für Wartungsarbeiten bereit zu halten. Dieser ist bei der Errichtung der Anlage herzustellen.

4.41

Die Bereiche, in denen Abfälle gelagert und behandelt werden, die auf Grund ihrer Herkunft mit organischen Anhaftungen verschmutzt sein können, sind so zu lagern, dass ein ausreichender Schutz gegen den Zutritt von Niederschlagswasser besteht. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass organische Anhaftungen auf Flächen abfließen können, die eine Anbindung an das Niederschlagsentwässerungssystem des Standortes haben. Die ist bei der Planung und Errichtung der Entwässerungsanlagen zu berücksichtigen und in der Ausführungsplanung entsprechend darzustellen.

4.42

Die Ausführungsplanung für die Anlagen zur Regenwasserbehandlung SediPipe XL 600/12, SediPipe XL plus 600/12, die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung, die Schieberschächte und das Drosselbauwerk ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

4.43

Mit der Ausführungsplanung sind für die benannten Anlagen und Anlagenteile folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte) für alle drei SediPipe-Anlagen
- Bauwerkszeichnungen für beide Rückhaltebecken
- Bauwerkszeichnung für alle Absperrschieber mit eingebauten Spindelschieber
- Bauwerkszeichnung Drosselbauwerk inklusive Drossel
- detaillierte Unterlagen zur Drossel mit Drosselkennlinie
- Lage- und Höhenplan der Anlagen
- hydraulischer Längsschnitt
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Kunststoffdichtungsbahn der RRB
- Fachbetriebsnachweis für die Verlege- und Schweißarbeiten der Dichtungsbahnen
- Unterlagen zur Abscheideranlage, inklusive hydraulischer Längsschnitt
- Aussagen zum Lagerbereich für Abfälle mit organischen Anhaftungen

4.44

Nach Abschluss der Prüfung der Ausführungsplanung durch die untere Wasserbehörde und der formellen Baufreigabe, kann mit der Errichtung der abwassertechnischen Anlagen begonnen werden.

4.45

Für die Errichtung der SediPipe-Anlage und der Regenrückhaltebecken ist grundsätzlich ein waagerechtes, ebenes und tragfähiges Auflager/Planum herzustellen. Die Ausführungen des Baugrundgutachtens sind dabei zu beachten.

4.46

Die Gründungssohle der einzelnen Anlagenteile sind durch einen sachkundigen Baugrundgutachter abzunehmen. Die Abnahme ist zu protokollieren.

4.47

Für die Abdichtung der Regenrückhaltebecken dürfen nur Kunststoffdichtungsbahnen eingesetzt werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vorliegt.

4.48

Die Verlege- und Schweißarbeiten der Kunststoffdichtungsbahnen darf nur durch einen hierfür qualifizierten Fachbetrieb nach der bundesrechtlichen Verordnung „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ durchgeführt werden.

4.49

Die Verlege-, Schweiß- und Prüfarbeiten im Rahmen der Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen an den Regenrückhaltebecken sind nach der Richtlinie DVS 2225-4 des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren (DVS) auszuführen. Der ausführende Fachbetrieb hat durch ein gültiges Zertifikat nachzuweisen das er Verlegefachbetrieb im Sinne der DVS-Richtlinie ist.

4.50

Die Kunststoffdichtungsbahnen sind nach den Verlegeanleitungen des Herstellers zu verlegen und zu verschweißen.

4.51

Alle Anschlussarbeiten an den Rigolen sind vor Hinterfüllung durchzuführen.

4.52

Das direkte Befahren der Rigolenelemente mit Baufahrzeugen ist nicht zulässig. Das Befahren der Überdeckung ohne Straßen-/Flächenaufbau ist mit schweren Baufahrzeugen erst ab einer ausreichenden, verdichteten Überdeckung zulässig.

4.53

Auf Grundlage der Ausführungsplanung sind für die Anlagen zur Regenwasserbehandlung SediPipe XL, Regenwasserrückhaltung, die Schieberschächte inklusive Spindelschieber und das Drosselbauwerk einschließlich Drossel die Werksbescheinigungen vorzulegen.

4.54

Die gesamten fertiggestellten Abwasseranlagen sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch eventuell nicht bestandene

Prüfungen und getroffenen Maßnahmen hervorgehen. Die Dichtheitsprüfungen haben vor Hinterfüllung der Anlagen zu erfolgen.

4.55

Über die Anfertigung der Bestandspläne nach DIN 2425 hinaus, wird eine bestandsmäßige Dokumentation für die Anlagen zur Regenwasserbehandlung SediPipe XL, die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung RigoCollect, die Absperrschächte mit Spindelschieber und das Drosselbauwerk erforderlich (Soll-Ist-Höhenvergleich). Diese ist, geprüft und bestätigt durch den Bauleiter, zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen.

4.56

Die Abnahme der abwassertechnischen Anlagen nach § 106 SächsWG ist bei der unteren Wasserbehörde vier Wochen vorher zu beantragen.

4.57

Zur wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG sind vorzulegen:

- Bautagebuch
- Bauwerksbestandspläne/Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Nachweis zur Wasserdichtheitsprüfung
- Nachweis über Abnahme der Gründungssohlen
- Verdichtungsnachweise
- Werksbescheinigung
- Protokolle zur Funktionsprüfung der Drosseleinrichtung
- Betriebsanweisung der abwassertechnischen Anlage
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde
- Zertifikat des Verlegefachbetrieb Fachbetrieb im Sinne der DVS-Richtlinie ist

4.58

Die SediPipe-Anlagen und die Regenrückhaltebecken sind vor Inbetriebnahme zu reinigen, um eventuell vorhandene Fremdstoffe aus der Baumaßnahme zu beseitigen. Bauzeitliche Hilfskonstruktionen sind zu entfernen und die Anlage mit Wasser zu befüllen.

4.59

Für die Wartung der SediPipe-Anlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmen abzuschließen. Dabei sind die Anlagen alle zwei Jahre zu warten.

4.60

Die Wartung der Regenrückhaltebecken ist im Zusammenhang mit den vorgeschalteten SediPipe-Anlagen durchzuführen.

4.61

Im Falle einer Havarie oder eines Brandereignisses sind die SediPipe-Anlagen und die betroffenen Regenrückhaltebecken unverzüglich durch ein Fachunternehmen zu warten und das Spülgut/Löschwasser ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.62

Im Falle von Havarien oder Brandereignissen ist der Ablauf des betrieblichen Niederschlagsentwässerungssystems in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober zu verschließen (schließen der elektrischen Spindelschieber in den Abläufen der Regenrückhaltebecken). Die innerbetrieblichen Schieber sind entsprechend des Erfordernisses, welches sich aus der Havarie und dem Ort des Brandereignisses ergibt, zu verschließen. Dafür ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und das Betriebspersonal zu unterweisen.

4.63

Sollten Havarien oder Brandereignisse aufgetreten sein, so darf der Ablauf des Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen erst dann wieder erfolgen, wenn die kompletten betriebliche Niederschlagswasseranlagen gereinigt wurden und frei von Schadstoffen sind. Der AZV Oberer Lober und die untere Wasserbehörde sind darüber entsprechend zu informieren.

4.64

Mindestens in Abständen von 3 Monaten ist die Funktionsfähigkeit der SediPipe-Anlage durch den Anlagenbetreiber bei Trockenwetter zu kontrollieren. Dabei ist der bautechnische Zustand der Anlagen, das Höhenniveau Dauerstau und das Schlammniveau Startschacht zu überprüfen.

4.65

Die Entleerung und Reinigung der SediPipe-Anlagen erfolgt in Abhängigkeit des Schlammniveaus. Die Entleerung ist bei Erreichen von 80 % der Schlamm-speichermenge im Startschacht durchzuführen.

4.66

Der Ablauf aus dem Drosselbauwerk in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober ist regelmäßig auf Ablagerungen und Verstopfungen zu kontrollieren. Ablagerungen und Verstopfungen sind bei Feststellung unverzüglich zu beseitigen.

4.67

Inspektions- und Reinigungsschächte dürfen nicht zugestellt oder überbaut werden. Sie sind für erforderliche Geräte und Fahrzeuge, die für die Wartung der Anlagen notwendig, sind frei zu halten. einen freien Zugang zu den Anlagen der Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserrückhaltung für Wartungsarbeiten während des Betriebes des Recyclingstandortes vorzuhalten.

4.68

Zur Nachweisführung über den Betrieb der abwassertechnischen Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind bauliche Hinweise zur Anlage, örtliche Verhältnisse wie angeschlossene Fläche und Verschmutzungen, technische Standards und Anforderungen, die Durchführung von Wartungen, Reinigungen und Inspektionen sowie deren Ergebnisse und festgelegten Intervalle fest zu halten.

4.69

Die gesamten Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserrückhaltung sind regelmäßig auf Funktion und Sauberkeit (Prüfung auf Überstau und Ablagerungen) zu überprüfen.

4.70

Für die Eigenkontrolle gilt der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen sowie Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen) der Eigenkontrollverordnung.

Indirekteinleitung

4.71

Am Ablauf der Abscheideranlage (Probenahmeschacht) ist der Überwachungswert für Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l einzuhalten.

4.72

Der unteren Wasserbehörde sind nachfolgende Verantwortliche zu benennen:

- Verantwortlicher für die Eigenkontrolle der Abscheideranlage
- Verantwortlicher für die halbjährliche Wartung der Abscheideranlage

4.73

Alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig zu warten sind, müssen jederzeit zugänglich sein.

4.74

Eine Wartung der Abscheideranlagen ist mindestens alle sechs Monate durch Sachkundige durch- und entsprechend den Anweisungen des Herstellers auszuführen.

4.75

Leichtflüssigkeit und Schlamm sind nach Erfordernis zu entnehmen. Die Entleerung wird empfohlen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens oder 80 % der Speichermenge des Abscheiders erreicht sind. Vor Inbetriebnahme sind Schlammfang und Abscheider mit Frischwasser wieder aufzufüllen.

4.76

In Abständen von höchstens fünf Jahren müssen Abscheideranlagen einer Generalinspektion unterzogen werden, die folgende Punkte umfasst:

- Sicherheit gegenüber dem Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage)
- Dichtheit der Anlage
- baulicher Zustand
- innere Beschichtungen, soweit vorhanden
- Zustand der Einbauteile
- Zustand der elektrischen Einrichtungen und Anlagen, soweit vorhanden
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, z.B. Schwimmkörper
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderinhalte
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen
- Tatsächlicher Abwasseranfall
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

4.77

Für die Abscheideranlagen ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgenden Eintragungen zu führen:

1. Monatliche Sichtkontrolle des Schlammfanges und des Abscheiders mit Angabe von Füllhöhe und Ölschichtdicke
2. Reinigungsintervalle mit Entsorgungsnachweisen für den Schlammfang und den Abscheider
3. Reinigungsintervalle für den Koaleszenzeinsatz
4. Wartung, Überprüfung und Reparaturen an der Anlage
5. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingung

5.1

Vor Baubeginn ist der Nachweis der Baulasteintragung Abstandsfläche auf Flurstück 46/144 der Gemarkung Rackwitz Flur 2 zu erbringen.

Auflage

5.2

Gemäß der Erklärung vom 15.07.2022 des Tragwerksplaners, Herrn Dipl.-Ing. Uwe Fischer, muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden. Da es sich bei den Bauvorhaben um Sonderbauten nach § 2 SächsBO handelt, erfolgt die Beauftragung durch die Genehmigungsbehörde. Mit dem Bau der Gebäude kann erst nach Vorlage der geprüften statischen Nachweise begonnen werden. Der mit der Prüfung beauftragte Prüfstatiker ist auch mit der Bauüberwachung und Bauabnahme beauftragt. Die erforderlichen Abnahmen sind bei diesem rechtzeitig zu beantragen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Vor Nutzungsaufnahme ist ein aktueller Löschwassernachweis mit Ausflussmessung der Hydranten vorzulegen.

6.2

Das Brandschutzkonzept ist vollinhaltlich zu beachten. Die darin enthaltenen Forderungen sind im Zuge der Bauausführung zu erfüllen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

6.3

Der Feuerwiderstand der tragenden, raumabschließenden und aussteifenden Bauteile ist vom Tragwerksplaner nachzuweisen und durch den beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu bestätigen.

6.4

Das geprüfte Brandschutzkonzept und der Prüfbericht Brandschutz (sowie ggf. nachfolgende Prüfberichte zum Brandschutz) sind dem qualifizierten Tragwerksplaner sowie beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit aktenkundig zu übergeben.

6.5

Durch den Tragwerksplaner ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Versagen eines Teiles der tragenden Dachkonstruktion es nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion (kinematische Kette) führt. Dies ist durch den Prüfenieur für Standsicherheit zu bestätigen.

6.6

Durch den Tragwerksplaner ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Versagen einer tragenden Stütze des tragenden Hallenbauwerkes es nicht zum Gesamtversagen des Gesamttragwerkes (kinematische Kette) kommt. Dies ist durch den Prüfenieur für Standsicherheit zu bestätigen.

6.7

Für das 3-geschossige Lager am Neubau eines 3 geschossigen Büro- und Sozialgebäude wird entsprechend der vorgelegten Berechnung nach DIN 18230-1 als rechnerische Brandbelastung im globalen Nachweis $31,81 \text{ kWh/m}^2$, im Ebenennachweis für das 1.Obergeschoss $61,53 \text{ kWh/m}^2$ und für das 2. Obergeschoss $38,22 \text{ kWh/m}^2$ und für den Teilflächennachweis $131,04 \text{ kWh/m}^2$ angesetzt. Unter Würdigung der Nutzung dieses Industriegebäudes mit der beantragten Nutzung erscheint dieser Wert plausibel. Jedoch gilt dieser Ansatz nur unter der Voraussetzung, dass in der Halle keine (erhöhten) Brandlasten an lokal konzentrierten Stellen angeordnet werden. Sofern sich die rechnerische Brandbelastung im Zuge der Nutzung derart (ändert) erhöht, dass die rechnerische Brandbelastung mehr als die berechneten Werte beträgt, stellt dies eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung dar. Zur Kontrolle der in den Lagergeschossen vorhandenen Brandlasten ist **mindestens einmal jährlich** aktenkundig eine Überprüfung der vorhandenen Brandlasten vorzunehmen, dies in Bezug auf die erteilte Genehmigung zu überprüfen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei Aufforderung als Nachweis der Unterschreitung der maximal zulässigen rechnerischen Brandbelastung vorzulegen. 6 Monate nach Aufnahme der Nutzung ist unaufgefordert eine entsprechende Aufstellung vorzulegen.

6.8

Die nach Industriebaurichtlinie erforderlichen Hauptgänge in allen Teilvorhaben sind in geeigneter Weise dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. Bodenmarkierung), um sicherzustellen, dass diese ständig freigehalten werden.

6.9

In den eingestellten Räumen ist die Sichtverbindung und Alarmierung nach MIndbauRL Pkt. 5.6.3 entsprechend dem Brandschutzkonzept zu gewährleisten.

6.10

Die geplanten Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind nach den Festlegungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sowie nach der DIN 14090 auszubilden. Für die Flächen für die Feuerwehr sind deutlich sichtbare Randbegrenzungen nachzuweisen.

6.11

Die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage ist gemäß der DIN 14765 i. V. m. DIN VDE 0833 / 2 durch einen zertifizierten Fachplaner zu erstellen. Die Brandmeldeanlage ist gemäß den Ausführungen des Brandschutzkonzeptes in der Kategorie 1 auszubilden. Die Aufschaltung der Brandmeldezentrale ist auf die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Alarmierung der Feuerwehr aufzuschalten. Die Lage der einzelnen Komponenten der Brandmeldeanlage (Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, Feuerwehrbedienfeldes, Feuerwehrranzeigetableaus sowie der Laufkarten) sind aktenkundig mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.

6.12

Vor Inbetriebnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr der zu erstellende Feuerwehrplan (nach DIN 14095:2007-05) aktenkundig abzustimmen. Er ist der Feuerwehr in 4-facher Ausfertigung (Papierform), davon 1-fach in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Feuerwehrplan ist mit den Laufkarten im Feuerwehrbedienfeld zu hinterlegen. Dem Sachgebiet Brandschutz des Landratsamtes Nordsachsen ist ein Exemplar in digitaler Form auf Datenträger (PDF) zu kommen zu lassen. Die Ausführung der Laufkarten und des Feuerwehrplanes sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

6.13

Für das Teilvorhaben der Satteldachhalle und Pultdachhalle ist **vor Baubeginn** die Größe der Wärmeabzugsflächen von 5% nachzuweisen.

6.14

Für das Teilvorhaben der Satteldachhalle und Pultdachhalle ist **vor Baubeginn** ein Plan mit der Darstellung der Hauptgänge entsprechend den Vorgaben vorzulegen. Diese sind entsprechend dem Konzept dauerhaft zu markieren. Dabei sind die Anforderungen der zulässigen Lauflänge nachzuweisen.

6.15

Für das Rolltor mit Anforderungen an den Brandschutz (T90-RS) im Bereich des Teilvorhabens Büro- und Sozialgebäude mit einer angeschlossenen Lagerhalle sind die Anwendbarkeitsnachweise nach § 16 ff. SächsBO **6 Wochen vor Beginn des Einbaus** vorzulegen.

6.16

Vor Baubeginn sind die angesetzten Flächen für den Wärmeabzug im Teilvorhaben Büro- und Sozialgebäude mit einer angeschlossenen Lagerhalle die entsprechenden Bauvorlagen mit genauen Maßangaben und Beschreibung der Sicherstellung der von außen unmittelbaren, ohne Gewaltanwendung vorhandenen Öffnungsmöglichkeit, entsprechend Anhang 2 MIndbauRL 2019. Insbesondere für die Lichtkuppeln sind die angesetzten Flächen einzuhalten.

6.17

Für die Bereiche, wo Rettungswege durch andere Räume führen, ist **zur Nutzungsaufnahme** der Nachweis der sicheren Benutzbarkeit vorzulegen. Dies kann in geeigneter Form mittels Unverschlossenheit der Türen (Blindzylinder) oder organisatorische Maßnahmen erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass alle Türen im Verlauf von Rettungswegen jederzeit benutzt werden können. Hierzu müssen mindestens Notausgangverschlüsse (z. Bsp. nach DIN EN 179) vorgesehen werden, sofern sich die oben genannten Anforderungen nicht durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen sicherstellen lassen.

6.18

Die Prüfung sicherheitsrelevanter Anlagen soll antragsgemäß nach der SächsTechPrüfVO erfolgen. Die erforderlichen Prüfungen sind durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen. Die erforderlichen Prüfberichte für die jeweiligen Anlagen, hier

- Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes,
- Rauchabzugsanlagen,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen i.V. mit der Sicherheitsbeleuchtung

sind **spätestens bei der Endabnahme** der Bauaufsicht vorzulegen. Auf die wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen wird hingewiesen. Hinsichtlich der Durchführung wird festgelegt, dass die Prüfung entsprechend den "Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige"
Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz
Fassung vom 26.11.2010 (DIBt Mitteilungen 04 / 2011)

erfolgen muss.

Sowohl der Prüfumfang als auch der Inhalt des Prüfberichtes müssen diesen v. g. Prüfgrundsätzen entsprechen.

Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.19

Die im zu errichtenden Löschwasserverteilsystem vorgesehenen Hydranten im Baugrundstück sind grau und mit einem Schild "Nicht für die Feuerwehr geeignet" zu versehen.

6.20

Die Zufahrt für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind vollständig auszubauen. Als Bewegungsflächen auf der Nord- und der Südseite des Gebäudes sind neben der Verkehrsfläche eine geradlinige Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Diese Aufstell- und Bewegungsflächen sind anzulegen, freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf dieser Fläche nicht abgestellt werden.

Der Einbau einer Kreisschließung, mittels Schlüsselbombe ist empfehlenswert, da die Feuerwehren zu jeder Zeit auf das Gelände gelangen können.

6.21

Es müssen Flucht und Rettungswegpläne erstellt werden. Diese Pläne müssen gut sichtbar in den Eingangsbereichen angebracht werden.

6.22

Das gesamte Objekt ist nach Art und Umfang der Brandschutzgefährdung und der Größe des zu schützenden Objektes in ausreichender Anzahl mit Feuerlöschern auszustatten. Die notwendige Anzahl an Feuerlöschmittel ist nach den Vorgaben der " Technischen Regeln für Arbeitsstätten" zu ermitteln.

6.23

Ein Brandschutzbeauftragter ist der zuständigen Brandschutzstelle zu benennen. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind schriftlich festzulegen. Die Mindestanforderungen an den Brandschutzbeauftragten sind auf der Grundlage der technischen Vorschriften zu gewährleisten. (DGUV 205-003)

6.24

Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Die Brandschutzordnung soll sowohl Maßnahmen des vorbeugenden, als auch des abwehrenden Brandschutzes darstellen und Verhaltensregeln im Brandfall sowie nach Bränden vorgehen. Grundlage bildet hier die DIN 14096 in den Teilen 1-3 (A-

C). Die Brandschutzordnung ist in den Teilen A und B mit der örtlichen Brandschutzbehörde Rackwitz abzustimmen.

6.25

Haupteingänge sind so herzustellen, dass man auf kurzem Wege die Ausgänge erreicht. Die Hauptgänge sind mit Bodenmarkierungen zu versehen. Diese Hauptgänge sind immer frei zu halten.

6.26

Die Bauüberwachung zum vorbeugenden baulichen Brandschutz erfolgt durch das Bauordnungsamt unter Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters. Im Rahmen der Bauüberwachung ist der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen sowie die Aufnahme der Nutzung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Überwachungspflicht des Bauleiters nach § 56 SächsBO bleibt davon unberührt. Der Bauleiter nach § 56 SächsBO ist der Bauaufsicht als Ansprechpartner zu benennen.

Für die Überprüfung der Bauausführung sind mindestens folgende brandschutztechnisch relevante Bauzustände rechtzeitig im Voraus anzumelden:

- Baubeginn
- Rohbaufertigstellung
- Einbau von Feuerschutzabschlüssen
- Errichtung von Leichtbauwänden und -decken mit Brandschutzanforderung & Verlegung von Leitungsanlagen oberhalb von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen
- brandschutztechnische Schottungen von Leitungsanlagen
- Sonstige brandschutztechnisch relevante Maßnahmen

Bei verspäteten Anzeigen über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen oder Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz, ist eine Bauüberwachung nicht möglich. Das Überwachungsergebnis wird jeweils in einem Kontrollbericht dokumentiert.

6.27

Für die Bauüberwachung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach SächsBO, Abschnitt 3 für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden, mit den zugehörigen Übereinstimmungsbestätigungen nach Gewerken geordnet und dem jeweiligen Einbauort zuordenbar zur Bauüberwachung auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und der Bauaufsicht zu übergeben. Werden die entsprechenden Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nicht auf der Baustelle zur Einsicht vorgehalten, kann die Bauüberwachung für diese Bauteile bzw. Bauarten nicht durchgeführt werden. Spätestens zur Bauüberwachung zur abschließenden Fertigstellung sind die Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer / Fachunternehmererklärungen / Fachbauleitererklärungen/ Prüfberichte zu übergeben.

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Neubau Büro-/ Sozialgebäude und Lagerhalle

7.1

Bereits in der Planungsphase ist zu prüfen, inwieweit das Bauvorhaben den Forderungen der Baustellenverordnung unterliegt (Vorankündigung, Koordinator, SiGe-Plan).

7.2

Während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage (z.B. Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten am Dach) zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

7.3

Bei Erdbauarbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für Beschäftigte ergeben können, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (z. B. Verbau, Böschung, lastfreier Streifen). Insbesondere müssen die Arbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden. Mit Sicherheitsaufgaben betraute Personen dürfen während des Sicherungseinsatzes keine anderen Tätigkeiten ausüben (§ 4 ArbStättV).

7.4

In den Bereichen mit Altlastenverdacht ist zu prüfen, ob Gefahrstoffe, z. B. LCKW- Verunreinigung, vorhanden sind. Bei Vorhandensein von Gefahrstoffen und Überschreitung von Grenzwerten sind diese Arbeiten im Sinne der GefStoffV i. V. m. TRGS 524 und DGUV Regel 101-004 (Arbeiten in kontaminierten Bereichen) durchzuführen. Das bedeutet, diese Arbeiten dürfen nur Fachfirmen durchführen, welche über die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung (Sachkunde gemäß DGUV 101-004, Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anzeige an die zuständige Arbeitsschutzbehörde/ zuständigen Unfallversicherungsträger etc.) verfügen.

7.5

Die Sektionaltore sowie die Laderampen im ersten und zweiten Obergeschoss der Lagerhalle sind mit einer geeigneten Absturzsicherung versehen (§3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.1 und ASR A 2.1).

Recyclinghof und Abfallbehandlungsanlage

7.6

Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlage hat der Arbeitgeber die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheits-technischen , Regeln zu beachten und einzuhalten.

7.7

Für die Anlage sind tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. (§ 3 BetrSichV, § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV)

7.8

Für die Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen (z.B. in der Behandlungsanlage von Altfahrzeugen [Bei der Trockenlegung: Umgang mit Kraftstoffresten, Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Kältemittel, Scheibenwaschwasser, Ölen] oder in der Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (z. B. beim Brennschneiden oder Handling von Ölkabeln) ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und zu benutzen. (§ 3 ArbSchG)

7.9

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel, Brecheranlage, Siebanlage, Schredder, Radlader, Bagger und Werkzeuge), durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln (§§ 3, 6, 14 BetrSichV).

7.10

Der Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsmitteln (z. B. Gabelstapler, LKW) in geschlossenen bzw. teilgeschlossenen Räumen darf nur erfolgen, wenn ausreichende Lüftungstechnische Maßnahmen umgesetzt werden. Es dürfen keine Belastungen durch Dieseldämpfe und Stickoxide auftreten. Neben der Ausstattung der Fahrzeuge mit Dieselrußpartikelfiltern ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Umfang der DME-Expositionen festzustellen und zu bewerten. (§ 9 GefStoffV)

7.11

In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 80 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 135 dB(C) überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 85 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 137 dB(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z.B. Pressen der Karossen mittels Fahrzeug-Flachdrückpresse, mobile Brecheranlage für Bauschutt). Die Beschäftigten sind zum Tragen von Gehörschutz verpflichtet (§ 8 LärmVibrations-ArbSchV).

7.12

Zur Beurteilung der auftretenden Staubkonzentrationen in der Luft des Arbeitsbereiches ist in der Regel die einatembare (E-Staubfraktion) und die alveolengängige Staubfraktion (A-Staubfraktion) des Allgemeinen Staubgrenzwerts (ASGW) gemäß TRGS 402 zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für die A-Staubfraktion in Höhe von 1,25 mg/al' basiert auf einer mittleren Dichte von 2,5 g/cm³. Der AGW der E-Staubfraktion ist als Schichtmittelwert mit 10 mg/m³ festgelegt. Für Tätigkeiten, bei denen der AGW nachweislich nicht eingehalten werden kann, z. B. beim Betrieb der Brecheranlage, ist vom Arbeitgeber ein Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen und die Schutzmaßnahmen (staubminimierende Maßnahmen) entsprechend umzusetzen (§ 3a ArbStättV i. V. m. TRGS 900).

7.13

Verkehrswege müssen freigehalten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8, ASR A1.8).

7.14

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Mittel in der Halle entsprechend der Notwendigkeit (je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe) bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.2, ASR A2.2)

7.15

In der Halle müssen die Rettungswege als solche mit den entsprechenden Rettungszeichen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Können die Zeichen nicht von jedem Arbeitsplatz eingesehen werden, so ist zusätzlich darauf hinzuweisen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3, ASR A2.3)

7.16

Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sowie Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist bei der Abwesenheit von Ersthelfern, z. B. durch Urlaub oder Krankheit, Rechnung zu tragen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 4.3, ASR A4.3)

7.17

Arbeitsplätze im Freien sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden. (ArbStättV § 3a ArbStättV i. V. m. Anhang 5.1)

7.18

Für die Lagerung der Gefahrstoffe sind die Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten und einzuhalten. Die Behälter sind entsprechend der Inhaltsstoffe zu kennzeichnen. Gefährliche Stoffe und Gemische sind mit einer Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramm) zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen bzw. abgeleitet werden können. Werden Gefahrstoffe gelagert ist ein Gefahrstoffverzeichnis/-kataster zu führen. Eine Zusammenlagerung von Gefahrstoffen ist nur möglich, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht.

7.19

Für die Lagerung von explosiven Bauteilen (z. B. Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten - AVV 160110) sind die Forderungen der Sprengstofflager-Richtlinie 240 zu beachten und einzuhalten. Der Umgang mit explosiven Bauteilen ist gemäß § 14 SprengG anzuzeigen und die Fachkunde nach § 9 SprengG nachzuweisen.

7.20

Für die Trockenlegung der Altfahrzeuge (Hier: Ausbau der Klimaanlage/ Entleerung Kältemittel) ist die Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung - Sachkunde für Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen - zu erwerben.

7.21

Die Annahme und Lagerung der Asbestabfälle hat gemäß den Forderungen der TRGS 519: Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten zu erfolgen. Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu lagern. Sie sind in geeigneten, verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen ohne Gefahr für Mensch und Umwelt anzunehmen und so zu sammeln, dass jegliche Freisetzung von Asbest und asbesthaltigen Stäuben (z.B. durch Umfüllen, Kippen, Werfen) vermieden wird. Aufgrund des Gefährdungspotentials von Asbest ist es notwendig die Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 4 zu erlangen, die Arbeitnehmer arbeitsmedizinisch (G1.2 – asbesthaltige Stäube, G26.2 - Atemschutz) untersuchen zu lassen sowie die passende Schutzausrüstung vorrätig zu haben und anlassbezogen zu verwenden.

Dieseltankstelle

7.22

Die Anlage ist so zu errichten, dass Flucht- und Rettungswege, Durchgänge und Durchfahrten nicht eingeschränkt werden. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV und § 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 509, Nummer 4.2) 3.2 Die Anlage muss ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke hat mindestens 100 lx zu betragen. (§ 3a ArbStättV und Anhang Nummer 3.4 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Anhang 2)

7.23

Die Anlage ist mit ausreichend Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Diese müssen für die Brandklasse ABC geeignet sein. Anzahl, Anbringung und Kennzeichnung der Feuerlöscheinrichtungen haben den Anforderungen der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ und der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu entsprechen. (§ 3a ArbStättV und Anhang Nummer 2.2 und Nummer 1.3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 und ASR A1.3)

7.24

An der Anlage herrscht Rauchverbot. Das Rauchverbot ist durch das Verbotsschild P002 „Rauchen verboten“ gut sichtbar zu kennzeichnen. (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 509, Nummer 4.1 und ASR A1.3)

7.25

Die Anlage ist gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und durch das Verbotsschild P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gut sichtbar zu kennzeichnen. (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 509, Nummer 4.12 und ASR A1.3)

7.26

Der Lagerbehälter ist so zu montieren und zu installieren, dass dessen Lage nicht verändert und dieser durch äußere Einwirkung nicht beschädigt werden kann. (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 509, Nummer 5.1.1)

7.27

Der Lagerbehälter ist mit einer Einrichtung auszurüsten, die zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes dient. (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 509, Nummer 7.1.2)

7.28

Ein Überfüllen des Lagerbehälters ist auszuschließen. (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 509, Nummer 7.1.2)

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt mit den Sachgebieten Immissionsschutz, Wasser, Abfall/Altlasten/Bodenschutz, Naturschutz, das Bauordnungs- und Planungsamt sowie die Gemeinde Rackwitz als örtliche Brandschutzbehörde und die Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitsschutz).

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

Die jeweiligen maximalen Lagermengen in Tonnen (In- und Output) werden durch die zuständige Behörde im geltenden Überwachungssturnus kontrolliert. Eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung behält sich die Behörde bei Änderung der Betriebsweise der Anlage, der Lagermengen sowie der Entsorgungspreise ausdrücklich vor.

Im Fall eines Wechsels der Betreiberin der Anlage hat der nachfolgende Betreiber vor Betriebsübergang die Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber der vorangegangenen Anlagenbetreiberin geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Betreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung der bisherigen Betreiberin wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

2. Immissionsschutz

Die Hauptanlage nach Nr. 8.11.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5.600 t/a an 6 Tagen/Woche in der Betriebseinheit BE 01, BE 02, BE 03b, BE 04) ist der Nr. 5a PRTR (Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters "Pollutant Release and Transfer Register") - Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag - zuzuordnen. Eine entsprechende Berichterstattung gemäß Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates ist daher anzufertigen.

3. Abfall

3.1

Die anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind unter ASN 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle - als nicht gefährliche Abfälle gemäß der gültigen Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Nordsachsen zu entsorgen. Die Belege darüber sind einzubehalten und in den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren. Laut § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und deren Nachweissführung ergibt sich nach § 24 Abs. 6 NachwV.

3.2

Ein Ersatzbaustoff ist gemäß ErsatzbaustoffV zu untersuchen. Auf die Übergangsvorschrift nach § 27 Abs. 3 ErsatzbaustoffV wird verwiesen.

3.3

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 (3) BBodSchG (z.B. atlasrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 (2) BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.

Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

4. Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Gesetze und technische Regelwerke zu beachten:

- die §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) aus dem DWA-Regelwerk

4.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

4.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zahlreiche Bestimmungen für deren Entwurf, Bemessung und Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber beachtet und eingehalten werden.

Entwässerung

4.4

Mit Rechtskraft dieses Bescheides wird dieser in das Wasserbuch des Freistaates Sachsen eingetragen.

4.5

Der Nutzungsberechtigte haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen entstehen (§ 89 WHG, §§ 823 ff. BGB).

4.6

Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der evtl. Benutzung fremder Grundstücke sind einzuholen, werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

4.7

Diese Entscheidung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und lässt Rechte Dritter unberührt.

5. Bau

5.1

Der Bauherr hat gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

5.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Abs. 8 SächsBO)

5.3

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

5.4

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

5.5

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (vgl. § 73 Abs. 2 SächsBO).

5.6

Bauaufsichtliche Genehmigungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung erlangt haben (vgl. § 72 Abs. 4 SächsBO).

5.7

Die Baugenehmigung im Verfahren nach den §§ 63/64 SächsBO ersetzt nicht die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Wenn neben der Baugenehmigung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind und diese nicht erteilt sind oder werden, so kann von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden bzw. umgekehrt.

5.8

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der **Baustelle** von Baubeginn an vorliegen (vgl. § 72 Abs. 7 SächsBO).

5.9

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

5.10

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (vgl. § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

5.11

Soll das Bauvorhaben **abweichend von der Genehmigung** oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 ■ geahndet werden (vgl. § 87 SächsBO).

5.12

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.:03421-758-3151) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351-8926-611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

5.13

Es wird auf die Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (**Fällverbot vom 01. März bis zum 30. September**) hingewiesen.

5.14

§192 (5) Sozialgesetzbuch (SGB VII) Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

Wird die Durchführung eines Bauvorhabens im Ganzen oder in Teilen keinem gewerbsmäßigen Unternehmer übertragen, so ist der Bauherr kraft Gesetz selbst Unternehmer „nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten“ und ist **gesetzlich verpflichtet**, die Helfer bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen zu melden, um sie per **gesetzlicher Unfallversicherung** gegen die Gefahren am Bau abzusichern.

Dies gilt grundsätzlich sowohl bei **genehmigungspflichtigen und -freien** Bauarbeiten.

Die Anschrift der Bau-Berufsgenossenschaft lautet:

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen

Eigenbau

Pirnaer Landstraße 40

01237 Dresden

Tel. 0351/2572-0- Fax. 0351/2572-449

Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de vornehmen.

5.15

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Abs. 3 SächsVermKatG („Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen“; Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008, in der jeweils geltenden Fassung) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

5.16

Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten (vgl. § 47 SächsBO).

5.17

Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 3 SächsEnEVDVO). **Ab dem 01.11.2020 gilt das GEG 2020 (Gebäudeenergiegesetz). Das GEG 2020 löst die bisherigen Regelungen Energieeinspargesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das erneuerbare Energien- Wärmegesetz (EEWärmeG) ab und führt diese zusammen. Somit ist für Anträge, die ab dem 01.11.2020 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden, der Energieausweis gemäß § 80 GEG vorzulegen.**

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die DERAG Zwickau mbH beantragte beim Landratsamt Nordsachsen - untere Immissionsschutzbehörde - am 25.07.2022 die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rackwitz, Gießereistraße 3-5. Hierbei handelt es sich um eine Anlage gemäß § 1 i.V.m. Nummern 8.11.2.1, 8.9.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Posteingang vom 05.06.2023 im Landratsamt Nordsachsen ergänzt. Im Rahmen der Anhörung des Entwurfes der Genehmigung wurde eine Schalltechnische Berechnung nachgereicht. Die Einfriedungshöhe der Grundstücksmauer wurde von 5 m auf 3 m korrigiert. Diese Berechnung lag mit Datum 08.08.2023 vor.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Abfall-/Altlasten-/Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, das Bauordnungs- und Planungsamt sowie die Gemeinde Rackwitz als örtliche Brandschutzbehörde und die Landesdirektion Sachsen (Arbeitsschutz).

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte am 16.12.2022 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen sowie auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen.

Die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 02. Januar 2023 bis einschließlich 01. Februar 2023 entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV statt. Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG vom 02. Januar 2023 bis einschließlich 01. März 2023 gingen keine Einwendungen zum Vorhaben ein.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 AGImSchG i.V.m. SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t oder mehr gemäß Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die geplante Änderung der Anlage bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Prüfung erfolgt entsprechend den Vorprüfungskriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Immissionsschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus Sicht der Fachbereiche Schallimmissionsschutz und Luftreinhaltung hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind. Grundlage für diese Entscheidung bilden die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die Schallimmissionsprognose „über die zu erwartende Geräuschemission und -immission einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der DERAG Zwickau mbH am Standort Gießereistraße 3-5 in 04519 Rackwitz“ vom 15.07.2022 des Instituts für Immissionsschutz und Bauakustik (ECO AKUSTIK GmbH) Leipzig, Nr. ECO 18 0 20 017 sowie das Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen - Ermittlung der Immissionen an Staub, ohne besondere Inhaltsstoffe für die DERAG Zwickau mbH am Standort Gießereistraße 3-5 in 04519 Rackwitz“ vom 04.07.2022 des BfIP Büro für Immissionsprognosen.

Gemäß vorliegender Staubimmissionsprognose bleibt der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit gewährleistet, da die Belastungen durch Schwebstaub unter Hinzurechnung der Hintergrundbelastung nicht die Immissionswerte zu den Staub-Konzentrationen der TA Luft zum Überschreiten bringen können. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag bleibt ebenfalls sichergestellt, da die Immissionswerte der TA Luft zu den Staub-Depositionen auch unter Hinzurechnung der Hintergrundbelastung eingehalten werden.

Im Ergebnis dessen kann aus Sicht der Fachbereiche Schallimmissionsschutz und Luftreinhaltung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Abfall

Risiken durch erzeugte Abfälle sind aus Sicht der hier betroffenen Belange nicht ersichtlich. Das Erfordernis einer UVP-Pflicht ist aus abfallfachlicher Sicht nicht gegeben.

Mit der beschriebenen Lagerung und Handhabung der Abfallarten ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit denselben erkennbar.

Lagerflächen für gefährliche Abfälle sind überdacht. Die Behandlung sämtlicher Abfallarten erfolgt nach dem Stand der Technik.

Altlasten/Bodenschutz

Unter Berücksichtigung der bekannten altlastrelevanten Sachverhalte wird eingeschätzt, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Aufgrund der jahrzehntelangen industriellen Vornutzung des Areals und der teilweisen Sanierung in Form eines Bodenaustausches ist der Standort insgesamt anthropogen überprägt und weist in Bezug auf den Boden keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Anhand des ggw. Kenntnisstandes zum Vorhandensein von lediglich lokalen, kleinräumigen altlastbedingten Bodenkontaminationen kann eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter z.B. in Form erheblicher Schadstoffmobilisierungen zu erwarten sind.

Am Standort sind keine altlastrelevanten Vorhaben oder Tätigkeiten geplant, die im Zusammenwirken mit der beantragten Maßnahme zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten.

Im Baubereich befinden sich die Teilflächen (TF) 007 - Leichtbenzintanklager (Wasserpaste) sowie anteilig die TF 009 - Bereich der StVA/Presse 10 des ehemaligen Leichtmetallwerkes. Das lokale Vorhandensein von nutzungsbedingt entstandenen Bodenverunreinigungen, die bei Erdarbeiten und Bodenaushub abfallseitig einen erhöhten Aufwand bedingen, ist nicht auszuschließen. Daher sind Eingriffe in den Untergrund zur Sicherstellung der Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen immer fachtechnisch zu begleiten.

Wasser

Aus Sicht des Gewässerschutzes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser und auf das Schutzgut Oberflächenwasser beurteilt.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschüttheit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine Grundwasserentnahme. Der erforderliche Wasserbedarf (Trinkwasser) wird antragsgemäß über die öffentliche Wasserversorgung bezogen.
- Im Rahmen des Vorhabens werden insgesamt 20452 m² Fläche versiegelt. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird als verschmutztes Niederschlagswasser (NW) gesammelt, gereinigt und in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet (hier: AZV „Oberer Lober“). Diese betreiben ein Trennsystem. Nur zu einem geringen Teil werden die Flächen in die Schutzwasserleitung des AZV entwässert. Der überwiegende Teil wird in die Regenentwässerung des AZV eingeleitet und im Ergebnis in den Vorfluter. Somit steht das am Standort anfallende Niederschlagswasser lokal nicht zur Grundwasserneubildung zur Verfügung, wird aber durch die letztendliche Einleitung in ein Gewässer in der Region gehalten.

Somit ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteilige Auswirkungen auf das regionale Grundwasserdargebot.

- Der mittlere Flurabstand zum Hauptgrundwasserleiter im Bereich der Ortslage Rackwitz liegt bei ca. 10 m unter Geländeoberkannte. Der Hauptgrundwasserleiter ist durch darüberliegende Stauerüberdeckung ausreichend gut geschützt. Zusätzlich werden die Flächen an dem Standort mit Beton abgedichtet und bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Rückhalteeinrichtung installiert, so dass ein Eintrag von Stoffen in den Untergrund verhindert wird.

Somit ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteilige Auswirkungen auf die Geschüttheit des Grundwassers.

- Für den Standort der Anlage ergibt sich eine nordwestlich orientierte Grundwasserfließrichtung. Damit wird die Ortslage Rackwitz und dort gegebenenfalls vorhandene Grundwassernutzungen durch den Vorhabensstandort nur unwesentlich beeinflusst. Es gibt keine Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes. Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes beträgt 100 %.

Somit ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Wasserqualität
- Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Mit dem Vorhaben sind keine direkten Nutzungen von Oberflächengewässern durch direkte Abwassereinleitungen oder Wasserentnahmen oder die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im, an, unter oder über Gewässern verbunden.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober. Diese Leitungen binden direkt in den Vorfluter Lober ein. Damit ist die Einleitung des Niederschlagswassers trotzdem wie eine Direkteinleitung zu bewerten. Aus diesem Grund wurde gemäß den geltenden Anforderungen des DWA-Regelwerkes eine Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit durchgeführt. Im Ergebnis wird das Niederschlagswasser gedrosselt und nach dem Stand der Technik behandelt in die öffentlichen Abwasseranlagen und nachfolgend in den Lober eingeleitet. Die Nachweisführung und die Auslegung der erforderlichen technischen Anlagen entsprechend den Anforderungen des DWA-Regelwerkes.

Somit werden durch das Vorhaben Oberflächengewässer in ihrem mengenmäßigen, chemischen oder ökologischen Zustand sowie bestehende Nutzungen von Oberflächengewässern durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen sind seitens des Gewässerschutzes aus fachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Grundlage der hier vorliegenden fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung,
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung,
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen sowie
- die Beachtung der Auflagen und Hinweise aus den wasserrechtlichen Stellungnahmen.

Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Der Vorhabensstandort befindet sich in einem Bebauungsplangebiet. Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei Umschlag-, Verlade- und Transportvorgängen, bei der Lagerung/Zwischenlagerung und Aufbereitung/Behandlung von Abfällen sowie dem Betrieb der Aufbereitungsanlagen fällt als relevanter Luftschadstoff regelmäßig Staub an.

Die DERAG Zwickau mbH kann diffuse partikelförmige Emissionen durch betriebsorganisatorische Maßnahmen vermeiden bzw. minimieren.

Lagerbereiche werden befestigt und durch eine 3 m und teilweise 5 m hohe Schutzwand zu benachbarten Grundstücken getrennt, die Lagerhöhe der Abfälle wird auf 4 m Haldenhöhe begrenzt, Abwurfhöhen der Fahrzeuge und Aufbereitungsanlagen werden minimiert, ggf. erfolgt eine Befeuchtung von staubenden Fraktionen und Behandlungsvorgängen mit Wasser sowie eine Befeuchtung der Fahrwege und eine Reinigung des Betriebsgeländes.

Geruchsrelevante Abfälle werden in geeigneten Behältern angenommen, gelagert und abtransportiert.

Im Ergebnis des Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen bzw. zur Ermittlung der Immissionen an Staub am Standort Gießereistraße 5 in 04519 Rackwitz durch das BfIP - Büro für Immissionsprognosen vom 04.07.2022 wurde festgestellt, dass unter den gegebenen Umständen insbesondere im Bereich der benachbarten Bebauung (hier: Immissionsort Kletzener Straße 5) der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit gewährleistet bleibt, da die Belastungen durch Schwebstaub unter Hinzurechnung der Hintergrundbelastung nicht die Immissionswerte zu den Staub-Konzentrationen der TA Luft zum Überschreiten bringen können und, dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ebenfalls sichergestellt bleibt, da die Immissionswerte der TA Luft zu den Staub-Depositionen auch unter Hinzurechnung der Hintergrundbelastung eingehalten werden.

Lärmschutz

Die Anlage soll im Bereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ (2. Änderung, genehmigt am 29.01.2009) errichtet werden.

Bei dem beantragten Vorhaben, bestehend aus 5 Betriebseinheiten, handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) heranzuziehen.

Die Betriebszeit der gesamten Anlage wurde als 6-Tage Zwei-Schicht-System wie folgt beantragt:

- Schicht 1: Montag bis Freitag: 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- Schicht 2: Montag bis Freitag: 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Samstag: 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es ist geplant, die mobilen Anlagen (Schredder, Siebanlagen, Schrottschere, Bagger, Radlader) innerhalb der oben angeführten Betriebszeit maximal von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreiben. Die An- und Abtransporte werden in beiden Schichten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen.

Der für den Betrieb der Anlage maßgebliche Immissionsort (IO) gemäß TA Lärm in Rackwitz ist:

IO 4 - Wohnhaus Kletzener Straße 5, südlich, Entfernung zum Anlagenstandort (Grundstücksgrenze) ca. 200 m

im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO liegend.

Da die Betriebszeit der Anlage im Tagzeitraum sein soll, sind nach TA Lärm Nr. 6.1 d) demnach folgende Immissionsrichtwerte im Normalbetrieb einzuhalten:

60 dB(A) tags (06.00 -22.00 Uhr).

Der B-Plan „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ (2. Änderung, genehmigt am 29.01.2009) legt keine flächenbezogenen Schallemissionskontingente fest. Benachbarte Gewerbetreibende sind im Norden ein Verladestandort für Pkw, im Westen die Aluminium Gießerei Rackwitz bzw. die Gießerei der Hydro Aluminium Deutschland GmbH. Im Süden befinden sich das Gelände des Entsorgungsunternehmens WKE und eine ungenutzte Industrie-Brache.

Die vorliegende PROGNOSE „über die zu erwartende Geräuschemission und -immission einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der DERAG Zwickau mbH am Standort Gießereistraße 3-5 in 04519 Rackwitz“ vom 15.07.2022 des Instituts für Immissionschutz und Bauakustik (ECO AKUSTIK GmbH) Leipzig, Nr. ECO 18 0 20 017 (SIP) in Verbindung mit der Stellungnahme zur Prognose vom 08.08.2023 auf Grund der Änderung der Einfriedung von 5 m auf 3 m der ECO AKUSTIK GmbH betrachtet die relevanten Schallquellen der geplanten Anlage als Zusatzbelastung und berücksichtigt auch die Vorbelastungen der benachbarten Gewerbebetriebe mit ihren genehmigten Immissionswerten am maßgeblichen Immissionsort IO 4 in der Summe mit LV,T = 58,2 dB(A) im Tagzeitraum.

Die o.g. Prognose berücksichtigt plausibel alle relevanten Geräuschquellen der beantragten Anlage auch mit den entsprechenden Impulszuschlägen.

Geräuschrelevante Quellen in der Betriebseinheiten BE 01 bis BE 05 sind die zeitweilig zum Einsatz kommenden mobilen Anlagen sowie der Betrieb von Radlader und Sortierbagger für das maschinelle Vorsortieren und den Transport der Abfälle innerhalb und zwischen den Anlagen.

Folgende mobile Anlagen einschließlich Radlader und Bagger kommen zum Einsatz:

- eine Schrottschere Lefort Trax 650* (BE 01), zeitweilig
 - zwei Schredder Doppstadt Inventhor 6* (BE 03, BE 04)
 - zwei Spiralwellensiebe Doppstadt Splitter Unit 625 (BE 03, BE 04)
 - ein Trommelsieb Doppstadt SM-620* (BE 03, BE 04, BE 05)
 - zwei Bagger Sennebogen 821 (Diesel)* (BE 01, BE 02, BE 03, BE 04, BE 05)
 - ein Radlader Zeppelin* (BE 01, BE 02, BE 03, BE 04, BE 05)
 - ein Bagger CASE CX290D* (BE 01, BE 02, BE 03, BE 04, BE 05)
 - ein Gabelstapler Linde 3,5 t* (Radlader) (BE 01, BE 02, BE 03, BE 04, BE 05)
 - Ballierungstechnik (BE 04)
 - ein Brecher bei Bedarf, maximal 10 Arbeitstage/Jahr (BE 05)
- (* oder vergleichbar)

Weiterhin werden der anlagenbezogene Fahrverkehr durch LKW einschließlich der Abkippvorgänge und der Containerwechsel (Aufnehmen bzw. Absetzen von Abrollbehältern und Absetzmulden) und die Geräuschabstrahlung über die bauliche Hülle der Demontagehalle berücksichtigt.

Im Normalbetrieb werden die Betriebseinheiten BE 01 bis BE 05 gleichzeitig genutzt, allerdings ohne des Brechers und der Siebanlage der BE 05.

Diese Nutzung des Brechers und der Siebanlage auf der Betriebseinheit BE 05 wird im Rahmen seltener Ereignisse nach TA Lärm 7.2 betrachtet.

Im Ergebnis der Prognose steht, dass an dem maßgeblichen Immissionsort IO 4 bei Betrieb der geplanten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht damit zu rechnen ist, dass im Normalbetrieb die gemäß TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die zulässigen Richtwerte überschreiten, wenn gewährleistet wird, dass die Schrottschere maximal 4 h am Tag eingesetzt wird und die Einsatzzeit der mobilen Geräte auf 11 h am Tag begrenzt wird. In der Stellungnahme zur Prognose vom 08.08.2023 ECO AKUSTIK GmbH wird nachgewiesen, dass auch bei einer Verringerung der Höhe der Einfriedung von 5 auf 3 m die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am IO 4 nach TA Lärm 6.1 für den Normalbetrieb und für seltene Ereignisse nach TA Lärm 7.2 unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung gewährleistet ist.

Eine Überschreitung des Richtwertes um mehr als 30 dB(A) am Tag durch kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen in den umliegenden Wohngebieten entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben erfüllt aus Sicht des Schallimmissionsschutzes die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Als Grundlage zur Beurteilung der beim Betrieb Anlage verursachten Lärmimmissionen liegt die Schallimmissionsprognose „über die zu erwartende Geräuschemission und -immission einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der DERAG Zwickau mbH am Standort Gießereistraße 3-5 in 04519 Rackwitz“, Nr. ECO 18 0 20 017 vom 15.07.2022 und die Stellungnahme zur Prognose vom 08.08.2023 auf Grund der Änderung der Einfriedung von 5 m auf 3 m des Instituts für Immissionsschutz und Bauakustik (ECO AKUSTIK GmbH) Leipzig vor. Diese wurde durch die untere Immissionsschutzbehörde - Fachbereich Lärmschutz geprüft und als plausibel angesehen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Nach Auswertung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass bei Normalbetrieb der Anlage der gebietsbezogen zu betrachtende Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm Nr. 6.1 im Tagzeitraum (06:00-22:00 Uhr) am maßgeblichen Immissionsort bei Beachtung der Nebenbestimmungen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung der anderen gewerblichen Anlagen, die sich im Einwirkungsbereich befinden, eingehalten wird.

2. Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Altlasten/Bodenschutz

Die Flurstücke 46/107, 46/108 und 46/109 der Gemarkung Rackwitz, Flur 2 sind Bestandteil des im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfassten Altstandortes „ehem. Leichtmetallwerk Rackwitz“, der unter der Altlastenkennziffer Akz. 74 200 097 geführt wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit nicht von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 (6) des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden.

Der Altstandort „ehem. Leichtmetallwerk Rackwitz“ wurde auf Grund seiner langjährigen industriellen Nutzung in das Altlastenkataster aufgenommen und wird seit 1993 altlastenspezifisch untersucht/überwacht sowie bisher zum Teil saniert.

Im Baubereich befinden sich die Teilflächen (TF) 007 - Leichtbenzintanklager (Wasserpaste) sowie anteilig die TF 009 - Bereich der StVA/Presse 10 des ehemaligen Leichtmetallwerkes. Das lokale Vorhandensein von nutzungsbedingt entstandenen Bodenverunreinigungen, die bei Erdarbeiten und Bodenaushub abfallseitig einen erhöhten Aufwand bedingen, ist nicht auszuschließen. Daher sind Eingriffe in den Untergrund zur Sicherstellung der Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen immer fachtechnisch zu begleiten. Diese Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und in Berichtsform der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Das Grundwasser innerhalb des ehemaligen Leichtmetallwerkes und dessen Abstrom ist bereichsweise mit LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) kontaminiert. Nach ggw. Erkundungsstand liegt der Baubereich außerhalb der in den beiden oberen Grundwasserleitern vorhan-

denen LCKW-Fahnen. Zwar ist fließrichtungsbedingt nicht davon auszugehen, dass die LCKW-Fahne das Grundwasser im Vorhabenbereich erreicht, jedoch ist für den Fall, dass im Rahmen der Bauarbeiten Wasserhaltungen notwendig sind, zu prüfen, ob das Grundwasser ggf. verunreinigt ist und vor dem Abschlagen behandelt werden muss.

Mit der beantragten zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird die gewerbliche Nutzung des Standortes beibehalten und es findet keine sensiblere Umnutzung statt. Daher besteht keine Notwendigkeit eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

Abfall

Das Betriebsgelände soll künftig in geänderte Betriebseinheiten unterteilt werden. Die Eingangs- und Ausgangsmaterialien werden grundsätzlich in Flachbunkern (Lagerboxen) mit ca. 5 m hohen Betonwänden gelagert. Lagerboxen für gefährliche Abfälle sind überdacht. Die Lagerung erfolgt entweder in geeigneten Behältern oder auf Flächen, die für die jeweiligen Abfälle geeignet und zulässig sind.

Für sämtliche im Output der Behandlung bzw. Zwischenlagerung anfallenden Abfallarten wurden Annahmeerklärungen potentieller Entsorger eingereicht. Eine Ausnahme besteht in der Zwischenlagerung von Altfahrzeugen. Diese wurde in den Antragsunterlagen lediglich in den Verfahrensfließbildern gekennzeichnet. Im Output unter Kapitel 9.4 fehlt die Abfallschlüsselnummer 16 01 04*. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Thomä, MTbiz Ingenieurdienstleistungen GmbH, am 16.02.2023 beabsichtigt der Antragsteller neben der Behandlung auch die Zwischenlagerung von Altfahrzeugen zur weiteren Veräußerung unter Einhaltung der genehmigten Lagerkapazität. Der entsprechende Entsorgungsweg ist nachzureichen, da bisher keine Annahmeerklärung für die o.g. ASN vorliegt.

Als Zertifizierungsstelle für die Prüfung der Zulassung als anerkannter Demontagebetrieb ist das Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vorgesehen.

3. Wasser

Entwässerung

Im Rahmen der Errichtung der Anlage werden große Flächen versiegelt, auf denen nach Errichtung Niederschlagswasser anfällt. Das Niederschlagswasser wird in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober eingeleitet. Da die öffentliche Niederschlagswasserleitung in den Lober einbindet, war zu überprüfen, ob das abzuleitende Regenwasser des Standortes einer Behandlung bedarf. Die Behandlungsbedürftigkeit wurde auf der Grundlage der Anforderungen des DWA-Regelwerkes DWA-A 102 überprüft. Im Ergebnis ergab sich das Erfordernis einer Niederschlagswasserbehandlung für die am Standort anfallenden Niederschlagswässer.

Auf Grund der flächenhaften Ausdehnung des Standortes und der unterschiedlichen Anlagenteile mit ihren Lagerabfällen werden drei Niederschlagswasserbehandlungsanlagen errichtet werden.

Die Sammlung des anfallenden Regenwassers erfolgt über Einlaufschächte und Rinnen in je einem separaten Sammelleiter je Teilfläche. Die Abwasserleitungen entwässern im Freigefälle.

Teilfläche 1	9.170 m ² (BE03b, BE04, BE 02 Freifläche, Logistikfläche, Verkehrsfläche)
Teilfläche 2	5.894 m ² (BE05, Verkehrsfläche, Dachfläche Bürogebäude und Lagerhalle)

Teilfläche 3 5.391 m² (BE01, und BE03a, Dachfläche Bürogebäude und Lagerhalle)

Jeder Sammelleiter einer Teilfläche schließt an eine entsprechend den Anforderungen der DWA-A 102 bemessenen Regenwasserbehandlungsanlage an.

Für die Behandlung der Niederschlagswässer wurden Reinigungsanlagen der Fa. Fränkische Rohrwerke ausgewählt. Im Detail handelt es sich um zwei Anlagen vom Typ SediPipe XL und eine Anlage SediPipe XL Plus. Der Unterschied zwischen den zwei Anlagentypen besteht darin, dass der Typ SediPipe XL Plus durch einen zweiten Strömungstrenner auch die Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten im Havariefall ermöglicht. Diese Funktion wird im Bereich der Teilfläche 3 benötigt, da hier Schrotte gelagert und behandelt werden (BE01). Es werden zwar keine Schrotte mit Ölanhaftungen angenommen, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schrotte mit derartigen Anhaftungen ungeplant im Bereich der Anlieferung auftauchen. Diese werden dort sofort separiert und in einem Container gelagert.

Die Bemessung der Behandlungsanlagen erfolgte für alle Teilflächen als Vollbehandlung des jeweils anfallenden Volumenstromes. Grundlage für die Bemessung war das für den Anlagentyp zugelassene SediPipe-Verweilzeitverfahren. Die Anlagen sind ausreichend groß bemessen, um die Anforderungen des DWA-Regelwerkes DWA-A 102 zu erfüllen. Des Weiteren sind die SediPipe-Anlagen nachweislich DWA-A 102-2 - konform.

Danach werden für die Behandlung der Niederschlagswässer der einzelnen Teilflächen nachfolgende Anlagen benötigt:

- Teilfläche 1 SediPipe XL 600/12, 3 Stück
- Teilfläche 2 SediPipe XL 600/12, 2 Stück
- Teilfläche 3 SediPipe XL Plus 600/12, 2 Stück

Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht ungedrosselt in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober eingeleitet werden. Aus diesem Grund sind am Standort zwei Anlagen zur Regenwasserrückhaltung einschließlich der erforderlichen Anlage zur Abflussregulierung zu errichten. Neben dem erforderlichen Rückhaltevolumen wird auch das im Rahmen des Überflutungsnachweises ermittelte Überflutungsvolumen für ein 30-jährliches Regenereignis in den Rückhalteanlagen vorgehalten, da auf Grund der Lagerung unterschiedlichster Abfälle kein Rückhaltevolumen auf der Fläche zur Verfügung gestellt werden kann. Beide Regenrückhalteanlagen sind hydraulisch miteinander verbunden.

Das Regenrückhaltebecken 1 befindet sich unter der Teilfläche 2 und verfügt über ein Nettovolumen von 472,59 m³. Das Regenrückhaltebecken 2 befindet sich unter der Teilfläche 3 und verfügt über ein Volumen von 173,40 m³. Die Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolgte auf der Grundlage der Anforderungen des DWA-Regelwerkes DWA-A 117 und den Anforderungen zur Überflutungsprüfung gemäß den Anforderungen der DIN 1986-100.

Danach ist für das Regenrückhaltebecken 1 ein Rückhaltevolumen von 472,59 m³ (289,35 m³ Rückhaltevolumen und 183,24 Überflutungsvolumen) und für das Regenrückhaltebecken 2 ein Rückhaltevolumen von 170,82 m³ (103,59 m³ Rückhaltevolumen und 65,27 m³ Überflutungsvolumen) erforderlich.

Innerhalb des Regenrückhaltebeckens 1 steht ein baulich getrenntes Löschwasserrückhaltevolumen zur Verfügung, welches über einen elektrischen Spindelschieber abgetrennt werden kann. Unabhängig davon verfügt jedes Regenrückhaltebecken über einen separaten Spindelschieber, welcher im Auslaufschacht der Becken montiert ist. Durch diese Maßnahmen ist ein Rückhalt von im Brandfall anfallendem Löschwasser am Standort sichergestellt.

Hergestellt werden die Regenrückhaltebecken aus Rigofill-Elementen der Fa. Fränkische Rohrwerke. Sie werden jeweils für eine Belastung gemäß SLW60 ausgelegt. Damit sind sie überfahrbar.

Die Ableitung der Niederschlagswässer aus den Regenrückhalteanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober erfolgt über eine Anlage zur Abflussbegrenzung. Dafür wird in einem Drosselschacht eine Wirbeldrossel mit einem maximalen Drosselabfluss von 84,02 l/s bzw. mittleren Drosselabfluss von 56,00 l/s angeordnet.

Auf dem Betriebsgelände wird auch ein kombinierter Tank- und Waschplatz errichtet werden, auf dem mineralölhaltiges Abwasser anfällt. Dieses Abwasser wird über eine Abscheideranlage in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des AZV Oberer Lober eingeleitet.

Für die Einleitung der mineralölhaltigen Abwässer des Waschplatzes existieren Anforderungen für den Ort des Anfalls. Deshalb ist für die Einleitung dieser Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG zu erteilen.

Die mineralölhaltigen Waschwässer werden zusammen mit dem auf dem kombinierten Tank- und Waschplatz anfallenden Niederschlagswasser vor ihrer Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober in einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage behandelt.

Bei der Abscheideranlage handelt es sich um einen Klasse 1 und 2 Abscheider vom Typ NeutraPro der Fa. mall Umweltsysteme mit einer Nenngröße NS10. Über einen Probenahmeschacht erfolgt der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Die Abscheideranlagen verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z-54.3-503).

Die notwendige Nenngröße der Abscheider wurde entsprechend den Anforderungen der DIN EN 858 und der DIN 1999-100/-101 bestimmt. Danach wurde für den Abscheider eine Nenngröße von 10 ausgewählt. Die ermittelte und realisierten Anlagengröße ist ausreichend um das anfallende mineralölhaltige Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln.

Für die Abscheideranlage ist die in der DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 vorgeschriebenen halbjährlichen Wartungen durchzuführen. Dafür kann sich einer Fremdfirma bedient werden, oder ein Mitarbeiter mit Sachkundenachweis erfüllt diese Aufgabe.

Im vorhandenen Sozialgebäude fallen häusliche Abwässer an. Diese werden der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation des AZV Oberer Lober zugeführt.

Der AZV Oberer Lober hat eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. In dieser Stellungnahme stimmt der Abwasserzweckverband dem Vorhaben in folgendem Umfang zu:

- Der AZV Oberer Lober stimmt der gedrosselten Einleitmenge von einem maximalen Drosselabfluss von 84,02 l/s bzw. einem mittleren Drosselabfluss von 56,00 l/s zu.
- Der AZV Oberer Lober stimmt der Einleitung des vorgereinigten Waschwassers bzw. Regenwassers vom Tank-/Waschplatz zu.

- Im Brandfall anfallendes Löschwasser darf nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden.
- Die Einleitung des Sanitärabwassers in den öffentlichen Kanal ist erlaubt.
- Der Restanteil von Kohlenwasserstoffen von 100 mg/l darf am Ablauf des LFA nicht überschritten werden

Der Überwachungswert für Kohlenwasserstoffe, den der AZV Oberer Lober hier angegeben hat, kann für die Indirekteinleitung nicht angewendet werden. Dieser Wert stammt aus dem DWA-Regelwerk DWA M 115-2. Die in diesem Merkblatt festgehaltenen Werte gelten als Richtwerte bei Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage. Im vorliegenden Fall sind die Anforderungen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung zu gewährleisten. Dabei ist für den Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt ein Wert von 20 mg/l einzuhalten, was in der Regel durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheideranlage mit CE-Kennzeichnung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gewährleistet wird.

Nach § 13 BImSchG sind die benannten wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG und § 58 WHG i.V.m. § 53 SächsWG Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Regenrückhalteanlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen sowie das Drosselbauwerk ist § 55 Abs. 2 SächsWG. Danach bedürfen der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die wesentliche Veränderung derselben oder ihres Betriebes der wasserrechtlichen Genehmigung.

Nach § 55 Abs. 7 SächsWG darf die Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn den unter Pkt. 4.24 - 4.27 erhobenen Anforderungen nicht entsprochen wird. Unter Nummer 4.35 bis 4.70 werden Nebenbestimmungen bezüglich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 SächsWG aufgenommen, um die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasseranlagen zu gewährleisten.

Das Bauvorhaben wurde grundsätzlich nach den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechend den a.a.R.d.T. bzw. nach dem Stand der Technik geplant. Dennoch wird es für notwendig erachtet, in den Nebenbestimmungen ergänzende Forderungen zur Errichtung der Anlage aufzunehmen, die den Maßgaben des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 55 Abs. 5, § 57 und § 106 SächsWG entsprechen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen unter Nummer 4.35 bis 4.70 dieser wasserrechtlichen Genehmigung ergibt sich auch noch aus § 55 Abs. 7 SächsWG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Auflagenvorbehalt bei Veränderung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ist notwendig, weil etwaige negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit und die öffentliche Ordnung und Sicherheit für das geänderte Vorhaben nicht sicher bestimmbar und vorhersehbar sind.

Die Nebenbestimmungen begründen sich aus §§ 57, 60 WHG. Danach sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem im DWA-Regelwerk festgeschrieben.

Mit den Nebenbestimmungen erfolgt eine Fixierung der beantragten und aus der Bemessung hervorgehenden notwendigen Abmaße der Bauwerke und grundsätzliche Ausführungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb. Des Weiteren werden Betriebsabläufe festgeschrieben, die einen Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb am Betriebsstandort sicherstellen. Dazu gehört auch eine ausreichende Havariesicherheit. Die Forderung nach zusätzlichen Schiebern im innerbetrieblichen System ergibt sich aus der Zielstellung möglichst wenig belastetes Abwasser, das gesondert entsorgt werden muss zu erzeugen und gegebenenfalls nicht betroffene Anlagenteile trotz Havarie betriebsbereit zu halten.

Die Güte der Auflagerfläche für die Anlagenteile ist maßgeblich für die weitere Verlegung und hat wesentlichen Einfluss auf das Trag- und Setzungsverhalten der Gesamtanlage.

Neben der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es für die Errichtung der Anlage nach § 55 Abs. 8 SächsWG keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde. Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten Technischen Bestimmungen sind zu beachten. Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen integriert gemäß § 55 Abs. 8 SächsWG das Baurecht. Es fehlten noch einige wesentliche bauwerkliche Angaben und Unterlagen. Diese sind mit der Ausführungsplanung zur bautechnischen Prüfung vorzulegen. Im Ergebnis der Prüfung kann mit der Bauausführung begonnen werden. Ausreichende Nachweise der Standsicherheit und Auftriebssicherheit haben noch nicht vorgelegen. Entsprechende bauliche Abnahmen haben zu erfolgen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass diese Nachweise geführt werden.

Die Nebenbestimmungen für die Bauüberwachung und behördliche Abnahme begründen sich aus § 106 SächsWG. Die Ausführungsplanung ist Grundlage der wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung zur Eigenkontrolle begründet sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - Eigenkontroll-VO).

Wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung

Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung ist § 58 WHG i.V.m. § 53 SächsWG.

Die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation unterliegt dem sachlichen Geltungsbereich des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 53 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), da für das am Standort anfallende Abwasser (mineralölhaltiges Abwasser aus der Fahrzeugwäsche) Anforderungen in der Abwasserverordnung festgelegt sind.

Die Anforderungen an das Ableiten des Abwassers sind im Anhang 49 - Mineralölhaltiges Abwasser - der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt.

Auf Grund der Voraussetzung, dass zur Verminderung der Schadstofffracht eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, gilt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG als widerruflich erteilt.

Unabhängig davon sind dem Antragsteller die Nebenbestimmungen aufzuerlegen, da diese eine wesentliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheideranlage darstellen.

Eine sichere Einhaltung des nach diesem Anhang zu gewährleistenden Überwachungswertes für den Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt kann nur dann erfolgen, wenn die Abscheideranlage entsprechend den Anforderungen der DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 sowie den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung betrieben, gewartet und unterhalten wird.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen können insgesamt erteilt werden, da keine Versagungsgründe vorliegen und weil nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der Nebenbestimmungen (NB 4.71 bis 4.77) und Beachtung der gegebenen Hinweise keine Bedenken bestehen.

Dem ausreichenden Gewässerschutz wird somit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i.S.v. § 6 WHG sind nicht zu erwarten. Insbesondere kann eine Verunreinigung des Gewässers weitestgehend ausgeschlossen werden.

4. Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ (südöstlicher Bereich) der Gemeinde Rackwitz, welcher zuletzt im Rahmen der 2. Änderung am 29.01.2009 genehmigt wurde.

Schutzgebietsbetroffenheit

Das Vorhaben berührt direkt keine Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 23 bis 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Süden ca. 400m entfernt vom Betriebsgelände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Loberaue“. Das nächst gelegene Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Natura 2000 i.S.v. § 32 BNatSchG ist das Vogelschutzgebiet (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ in ca. 1.500 m Entfernung nordwestlich des Vorhabenstandortes.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In Folge ist ein Vorhaben (Projekt) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura - 2000 - Gebietes zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn das Projekt Wirkungen entfaltet, welche von außen in das Gebiet hineinwirken und geeignet sind, dessen Erhaltungsziele zu beeinträchtigen. Der Antragsteller (Projekträger) muss der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass das Vorhaben nicht zu diesen Störungen führt (Beweislastumkehr).

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche, indirekte Beeinträchtigungen (hier z.B.: Lärm, Staubimmissionen) auf das Natura 2000-Gebiet aufgrund der großen Entfernung zur Gebietsgrenze und der benachbarten gewerblichen Vorbelastung nicht wahrscheinlich.

Eingriffsregelung

Laut Antragsunterlagen Abschnitt 13 werden durch die geplante Anlagenerrichtung keine zusätzlichen Flächenversiegelungen ausgelöst. Im Übrigen ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf Flächen in Bebauungsplangebieten nicht anzuwenden.

Artenschutz

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG ist aufgrund der vorgesehenen Lage innerhalb eines großen Gewerbegebietes und der dort herrschenden, anthropogenen Vorbelastung nicht ersichtlich.

Der in Rede stehende Standort als Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ wird laut Antragsunterlagen bereits langjährig gewerblich genutzt. Eine Ansiedlung besonders oder streng geschützter Tier-/Pflanzenarten ist daher nicht wahrscheinlich.

5. Bauordnungs- und Bauplanung sowie Brandschutz

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ (2. Änderung). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich daher nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgendermaßen:

- Überschreitung der GRZ auf 0,9
- Anlegen einer zweiten Grundstückszufahrt
- Abweichung von der festgesetzten Traufhöhe der Sattel- und Pultdachhalle

In diesen Punkten wurde jeweils ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bezüglich den begehrten Befreiungen zur Überschreitung der GRZ auf 0,9 und der zusätzlichen Zufahrt ergeben sich keine Einwände, da bereits mehrere Befreiungen zur Überschreitung der GRZ im Plangebiet und auch auf dem Vorhabengrundstück stattgefunden haben. Ebenso verhält es sich mit den zusätzlichen Zufahrten. Von daher kann nicht angenommen werden, dass die Grundzüge der Planung in diesem Moment berührt sind. Zudem erscheinen die Befreiungen auch städtebaulich vertretbar. Negative Auswirkungen werden nicht besorgt. Nach erfolgter Abwägung und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen kann einer Befreiung für die beiden Punkte aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Zudem ist die Befreiung bezüglich der maximalen Traufhöhe beantragt. Die festgesetzte Traufhöhe im besagten GE beträgt entsprechend der Festsetzung 10,5 m bei einem Höhenbezugspunkt von 123,25 m NHN (Traufhöhe bei 133,75 m NHN). Im vorliegenden Fall sollen die Höhen der Satteldachhalle 135,76 m NHN und die Puttdachhalle 138,50 m NHN betragen.

Grundlegend wurde innerhalb des Plangebietes bereits in der Vergangenheit umfangreich von den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung befreit. Diesbezüglich kann nicht mehr geschlussfolgert werden, dass durch die beantragte Befreiung die Grundzüge der Planung berührt werden. Hinsichtlich der geplanten Überschreitung der Satteldachhalle ergeben sich keine Einwände aus bauplanungsrechtlicher Sicht. Bezüglich der geplanten Überschreitung der Puttdachhalle im östlichen Bereich des Baugrundstücks könnte einer Befreiung allerdings nur zugestimmt werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit der nunmehr vorliegenden Waldumwandlungserklärung vom 07.03.2023 ist erkennbar, dass die Belange der angrenzenden Waldfläche mit der geplanten Umwandlung geheilt werden können. Die rechtlichen Anforderungen des Waldabstandes nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG stehen auf diesem Wege nicht mehr dem Vorhaben entgegen. Von daher sind keine weiteren öffentlichen Belange erkennbar, welche einer Befreiung entgegenstehen.

Dem geplanten Vorhaben kann daher nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Einer Befreiung kann zugestimmt werden.

Der Bauherr beantragt außerdem für die als Rückwand der Lagerboxen dienende Grundstückseinfriedung eine Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften des § 6 SächsBO zum Flurstück 46/104 der Gemarkung Rackwitz Flur 1.

Dem Abweichungsantrag wird aus folgenden Gründen statt gegeben.

Im Bereich zwischen den zwei Lagerhallen sollen temporäre Lagerboxenwände errichtet werden, deren Rückwände gleichzeitig als Einfriedung dienen sollen.

In diesem Bereich befindet sich bereits eine Einfriedung in Form einer Stahlbetonwand mit aufgesetzter Holzpalisade. Diese wird im Zuge der Baumaßnahme teilweise überbaut und neu geordnet. Die Qualität aus Stahlbeton bleibt dabei erhalten. Dabei wird im Bereich der Lagerboxen die Rückwand über eine separate Reihe von Betonwerksteinen (Legioblock) verstärkt, um den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Im Bereich zwischen den Lagerhallen dient diese Wand nicht nur als Einfriedung, sondern auch als Teil der Lagerboxen und ist daher nicht nach § 6 Abs. 8 Nr. 3 SächsBO in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen im Gewerbegebiet zulässig.

Die Mauer dient sowohl als Einfriedung und als Stützmauer, um den vorhandenen Geländesprung zwischen den angrenzenden Flurstücken abzufangen, als auch als Rückwand der Lagerboxen.

Durch die Nutzung der Einfriedung als Rückwand für die Lagerboxen ergeben sich jedoch keine anderen Auswirkungen hinsichtlich der Belichtung und Belüftung des angrenzenden Grundstücks, Flurstück 46/104 der Gemarkung Rackwitz Flur 1, als wenn diese Wand nur als Einfriedung dienen

würde. Der angrenzende Nachbar betreibt auf diesem Grundstück bereits eine Anlage zur Verwertung und Aufbereitung von Rest- und Abfallstoffen. Dieser Bereich dient ebenfalls als Lagerplatz, so dass hinsichtlich der Belichtung und Belüftung keine Bedenken bestehen.

Durch die Ausbildung als Stahlbetonwand bestehen auch keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

Der Eigentümer des Flurstücks 46/104 der Gemarkung Rackwitz Flur 1 hat der Befreiung zugestimmt.

Das beantragte Vorhaben stellt einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 17 SächsBO dar.

Bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 SächsBO) muss der Brandschutznachweis (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO) und der Standsicherheitsnachweis in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft sein. Die Erteilung von Prüfaufträgen an einen Prüfenieur für den jeweiligen Fachbereich erfolgt nach § 15 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO. Die Beauftragung mit der bautechnischen Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften bautechnischen Nachweise mit ein (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

Die Hinweise und Prüfbemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. B-2022-0025-PB-01 vom 12.07.2023 des Brandschutzprüfers, Herrn Ronald Engemann, sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die im o. g. Prüfbericht unter Nummer 10 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden und die Bauausführung nach den unter Nummer 7 und 8 aufgeführten Unterlagen erfolgt.

Die Prüfung wird mit den Unterlagen vor Baubeginn fortgesetzt. Sie ist nicht abgeschlossen.

Im Ergebnis der Prüfung des Brandschutznachweises ergeben sich folgende Prüfbemerkungen und Auflagen (A) -(siehe Pkt. 10 Prüfbemerkungen, Auflagen des Prüfberichts):

1. Das Gesamtvorhaben wird als Gebäude der Gebäudeklasse 3 und ein Sonderbau nach § 2 Abs. 3, 17 Nr. 3 der SächsBO eingestuft. Es wird in Teilen nach der SächsBO sowie nach MIndBauRL nach Abschnitt 6 und Abschnitt 7 bewertet. Folgende Teilvorhaben sind enthalten und Bestandteil der Brandschutzprüfung.

(1) Der Neubau einer Satteldachhalle in Stahlbauweise. Diese soll für die Lagerung von brennbaren Abfällen genutzt werden. Die äußeren Abmaße betragen ca. B/L = 40,00/53,96 m bei einer Höhe von bis zu 12,47 m. Es wird nach MIndbauRL Abschnitt 6 in der Sicherheitskategorie K2 bewertet. Die Lagerguthöhe ist antragsgemäß auf 7,50 m Höhe begrenzt.

(2) Der Neubau einer Pultdachhalle in Stahlbauweise. Diese soll für die Lagerung von brennbaren Abfällen genutzt werden. Die äußeren Abmaße betragen ca. B/L = 20,00/94,70 m bei einer lichten Höhe bis OK Binder von bis zu 11,25 m. Die westliche Längsseite ist komplett offen. Es wird nach MIndbauRL Abschnitt 6 in der Sicherheitskategorie K2 bewertet. Die Lagerguthöhe ist antragsgemäß auf 7,50 m Höhe begrenzt.

(3) Der Neubau eines 3-geschossigen Büro- und Sozialgebäudes (B/L = 25 x 18,50 m) mit angeschlossenen 3-geschossigen Lagerbereich, an einem erdgeschossigen Industriebau (B/L = 21 x 31 m) im Bestand. Das Gebäude wird nach SächsBO sowie nach der MIndbauRL Abschnitt 6 und 7 in der Sicherheitskategorie K2 bewertet.

2. Dieser Prüfbericht bewertet ausschließlich den bauordnungsrechtlichen Mindestschutz für das beantragte Vorhaben hinsichtlich des Brandschutzes. Baunebenrecht (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln, Gewerberecht, Unfallverhütung, TRbF usw.) sowie Sachschutz sind nicht Bestandteil der Prüfung. Es werden nur grundlegende brandschutztechnische Forderungen benannt. Den Bauherrn und die von ihm Beauftragten (Entwurfsverfasser und die beteiligten Fachplaner) sowie der Bauleiter und die Ausführungsbetriebe entbindet es nicht davon, die einschlägig zutreffenden gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften, Richtlinien und Standards bei der Planung und Ausführung zu beachten und bei der Ausführung umzusetzen.
3. Zwischen dem Textteil des Brandschutzkonzeptes und den Plänen zum Brandschutzkonzept sowie der Architektenplanung bestehen **Differenzen**, wie z.B. Decken- Dachanforderungen, Türöffnungen. Die Anforderungen aus dem Textteil sind in den Plan zum Brandschutzkonzept und in die Architektenplanung zu übernehmen.
4. Gemäß Brandschutzkonzept ist keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oberhalb der Grenzwerte der LÖRüRL (Löschwasserrückhalterichtlinie) im Bereich der Teilvorhaben (1) und (2) vorgesehen. Somit sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung derzeit nicht dafür erforderlich. Im Teilvorhaben (3) sind entsprechend Maßnahmen vorgesehen und umzusetzen.

Für das Vorhaben ist ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für 2 h gemäß MIndbauRL erforderlich. Gemäß Stellungnahme der zuständigen Brandschutzbehörde ist die Löschwasserversorgung über die Hydranten an der Trinkwasserleitung DN 200 in den Straßen (Gießerei, Am Wasserwerk/ August-Horch-Straße und Brunnenstraße) gesichert.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Der Tenor 4 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von 3 Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von 3 Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen.

Tenor 5

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung dieser betreiberseitigen Nachsorgepflichten soll bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG auferlegt werden. Bei Anlagen in denen Abfälle gelagert werden, kann es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sowie sonstigen Gefahren kommen. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Die Leistung einer prophylaktischen Sicherheit zur Kostendeckung der Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage gewährleistet, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen im Fall der Einstellung des Betriebes gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG auf seine Kosten erfüllt. Unterbleibt die Nachsorge, wirken etwaige Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt. Das Beauftragen einer Sicherheitsleistung erweist sich insoweit als ein Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter. Die Anordnung der Sicherheitsleistung wird dabei zum Regelfall und das Absehen davon zur Ausnahme. Das Bestehen eines atypischen Falls ist vorliegend zu verneinen; Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Die Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung bilden die Kosten zur Einhaltung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Hierbei sind nicht die für den Anlagenbetreiber positiven Marktwerte der einzelnen Abfälle maßgebend, sondern die im Wege einer etwaigen Insolvenz des Abfallentsorgungsunternehmens anfallenden Entsorgungskosten aller gelagerten Abfälle.

Dem Antrag nach § 4 BImSchG vom 25.07.2022 lag eine mengenmäßige Aufstellung der jeweiligen Abfälle bei, welche künftig am Standort behandelt sowie zeitweilig gelagert werden sollen. Die Behörde musste der Berechnung der Sicherheitsleistung somit nicht den sogenannten „worst case“ zugrunde legen, wodurch der ungünstigste Fall hinsichtlich der maximalen Lagermengen und Entsorgungskosten je Abfall anzunehmen gewesen wäre.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde unter Zugrundelegung der mit diesem Bescheid festgelegten Anlagenkapazitäten sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am Markt üblichen Entsorgungskosten festgelegt. Das heißt, die zu erbringende Sicherheit wurde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so bemessen, dass bei einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung, insbesondere im Fall der Insolvenz der Antragstellerin, die vorhandenen Lagerbestände ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die Sicherheitsleistung ist hierfür das geeignete und das den Betreiber am wenigsten belastende, also das mildeste Mittel. Im Übrigen hat der Betreiber ohnehin finanzielle Rücklagen für Nachsorgemaßnahmen zu bilden.

Die Ermittlung der aktuell marktüblichen Entsorgungskosten erfolgt anhand von Erkenntnissen aus den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nordsachsen befindlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich detaillierten und umfangreichen Recherchen der Behörde. Des Weiteren wurden auch die Ermittlungen anderer Behörden, Gebührensätze von Entsorgungssatzungen und bei Bedarf Angaben aus der Literatur oder Veröffentlichungen im Internet zur Bemessung herangezogen. Die so ermittelte Summe der Sicherheitsleistung beinhaltet zudem Kosten für Verladung und Transport für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (EUR/t) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von (derzeit) 19 % in EUR.

Die Kostenverteilung auf die unterschiedlichen, am Standort voraussichtlich gelagerten Abfallarten ergibt sich aus der als Anlage diesem Bescheid beigefügten, gesiegelten Kalkulation. Diese wurde zuletzt mit Stand vom 21.03.2023 zwischen der Behörde und dem von der Antragstellerin Beauftragten zur Erteilung notwendiger Auskünfte vor Erlass der Entscheidung abgestimmt.

Die Aufteilung der insgesamt zu erbringenden Sicherheit in Höhe von [REDACTED] in entsprechende Teilbeträge erfolgte aufgrund der voraussichtlich erheblich zeitversetzten Fertigstellung der einzelnen Betriebseinheiten BE01-BE05. Die Erbringung der Teil-Sicherheitsleistungen bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Betriebseinheit ist angemessen und von der Antragstellerin erfüllbar.

Bei einer Konzernbürgschaft - wie von der Antragstellerin im Verfahren in Erwägung gezogen - tritt neben dem primär verpflichteten Anlagenbetreiber ein weiterer Konzern für die Unterhaltung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ein. Das Konzernprivileg gilt dabei nur zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochter- bzw. Schwestergesellschaften (Beck Online, § 2 KWG - Ausnahmen, Schäfer - Fischer/Schulte-Mattler, KWG, CRR-VO, 6. Auflage 2023, Rn. 31).

Im vorliegenden Fall würde dies ein Geschäft der Deponie-Entsorgung-Recycling-Abbruch-Gesellschaft Zwickau mbH mit deren Mutterunternehmen zur selbstschuldnerischen Übernahme der aus der betreiberseitigen Nachsorgeverpflichtung resultierenden Kosten voraussetzen. Die Deponie-Entsorgung-Recycling-Abbruch-Gesellschaft Zwickau mbH verfügt allerdings nicht über die gesellschaftsrechtliche Stellung eines Tochterunternehmens.

Das Bürgen der Naunhofer Transportgesellschaft mbH als Nicht-Mutterunternehmen der Antragstellerin hätte nur durch Vorlage entsprechender Belege über die hinreichende Insolvenzsicherheit der Bürgschaft ermöglicht werden können. Indizien für eine Insolvenzsicherheit können insbesondere die Börsennotierung eines Konzerns, eine große Anzahl von Tochterunternehmen in verschiedenen Branchen und/oder eine positive Bewertung durch eine anerkannte Rating-Agentur sein (vgl. Leitfaden für die Verwaltungspraxis der Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz bei der Auferlegung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallentsorgungsanlagen, 4.2 Konzernbürgschaften, Stand: Januar 2014). Hierüber wurde die Naunhofer Transportgesellschaft mbH vor Erlass der Entscheidung telefonisch am 23.03.2023 informiert.

Die Sicherheitsleistung war somit der Antragstellerin selbst aufzuerlegen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.6) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Immissionsschutz

NB 2.1

Gesetzliche Grundlage ist § 53 BImSchG i.V.m. 5. BImSchV lt. § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV. Die DERAG Zwickau mbH hat als Anlagenbetreiber einer nach Nr. 8.12.1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einen Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen, dessen Aufgaben (Rechte und Pflichten) zu formulieren.

NB 2.2

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge und allgemeine Gefahrenabwehr. Die Auflage ergeht auch fachübergreifend zum Abfallrecht und der Arbeitssicherheit. Erkenntnisse

aus dem BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlage zu Betriebshandbuch und Betriebstagebuch wurden angewendet. Die Unterlagendokumentation basiert auf § 52 BImSchG.

NB 2.3

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. TA Luft Ziffer 5.4.8.12-14.

zu NB 2.4 und 2.5

Diese Nebenbestimmungen ergehen antragsgemäß.

NB 2.6

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. TA Luft Ziffer 5.2.3.

Betriebseinrichtungen sind nach den Herstellervorgaben zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten. Prüf- und Wartungsintervalle sind vorzusehen und zu dokumentieren.

NB 2.7

Die Unterlagendokumentation basiert auf § 52 BImSchG - Überwachung und Auskunft an die Behörde. Die geforderte Aufbewahrungspflicht „5 Jahre“ erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen zur Wahrnehmung wiederkehrender Überprüfungen und es wurden Erkenntnisse aus dem BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen angewendet.

NB 2.8

Die einzuhaltenden Lärm-Immissionswerte in der Nebenbestimmung 2.8 für den Normalbetrieb wurden auf der Grundlage der TA Lärm Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt. Der Lärm-Immissionswert am IO4 wurde gegenüber dem Richtwert der TA Lärm 6.1 im Tagzeitraum (06.00 - 22.00 Uhr) um 5 dB reduziert. Die Reduzierung erfolgte auf Grund der in der o.g. Schallimmissionsprognose der ECO AKUSTIK GmbH Leipzig, Nr. ECO 18 0 20 017 in Verbindung mit der in der Stellungnahme zur Prognose vom 08.08.2023 auf Grund der Änderung der Einfriedung von 5 m auf 3 m ermittelten Beurteilungspegel. Die Reduzierung ist zur Berücksichtigung des Immissionsbeitrages der benachbarten Gewerbebetriebe im Sinne einer Vorbelastung nach Nummer 2.4 der TA Lärm zur Gesamtbelastung des Anwohnerbereiches mit Geräuschen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 im Tagzeitraum erforderlich.

Die in Nebenbestimmung 2.8 genannten, einzuhaltenden Lärm- Immissionswerte für seltene Ereignisse wurden auf der Grundlage Nr. 3 TA Lärm (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.3 TA Lärm festgelegt.

Gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm sind seltene Ereignisse beim Betrieb aller Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm möglich und zulässig. Dabei handelt es sich um voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, während der auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärm-minderung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm nicht unterschritten bzw. eingehalten werden können. Als voraussehbare Besonderheiten sind Ereignisse anzusehen, die zum normalen Ablauf gehören. Sie gelten auch dann als voraussehbar, wenn der Zeitpunkt und die Häufigkeit ihres Eintritts nicht genau feststehen. Der Einsatz des Brechers und der Siebanlage auf der BE 05 entspricht diesen Voraussetzungen. Damit diese Vorgänge unter den Begriff des seltenen Ereignisses nach TA Lärm fallen, sind entsprechend Nr. 7.2 TA Lärm bei Berücksichtigung einer Anlage solche Ereignisse an maximal 10 Tagen oder Nächten im Kalenderjahr möglich.

Der einzuhaltende Immissionswert wurde gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.3 TA Lärm um 10 dB aufgrund der Prognose unter Einbeziehung eines Sicherheitszuschlages von 1 dB reduziert.

Aufgrund des Nachweises der Einhaltung der genannten Immissionswerte stellen die Reduzierungen gegenüber den Immissionsrichtwerten keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar.

Die nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel werden am Immissionsort sicher eingehalten.

Auf Grund der beantragten Betriebszeiten wurden nur Tagimmissionswerte festgelegt.

Die Festlegungen NB 2.9 bis NB 2.11 dienen der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte. Sie basieren auf den Rahmenbedingungen der o.g. Schallimmissionsprognose und der Betriebsbeschreibung des Antrages.

Abfall/Altlasten/Bodenschutz

NB 3.1

Diese Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß.

NB 3.2 und 3.3

Im Zuge der Eingangskontrollen soll sichergestellt werden, dass nur für die Anlage zugelassenes Material angenommen, gelagert sowie behandelt wird und Materialien, die zu einer Gefährdung von Arbeitskräften bzw. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, aussortiert werden.

NB 3.4 und 3.5

Die Festlegung zur Führung des Betriebstagebuches einschließlich Register gemäß Nebenbestimmung entspricht den Anforderungen des KrWG und der NachwV. Die Einrichtung, Führung und Aufbewahrungspflichten der Register regelt sich nach §§ 23-25 NachwV. Zur abfallrechtlichen Überwachung der Lager- und Betriebstagebuchführung, der Zu- und Abgang und die Deklaration der Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen, Altholzbehandlung sowie Ersatzbaustoffherstellung ist fortlaufend und leicht nachprüfbar zu erfassen und Lagerorte für Lagergut entsprechend zu kennzeichnen. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Altfahrzeugen und deren Demontage basiert auf Ziffer 3.3 des Anhangs zur AltfahrzeugV. Die Klassifizierung mineralischer Ersatzbaustoffe, Bodenmaterialien und Baggergut hat gemäß § 11 bzw. § 16 ErsatzbaustoffV zu erfolgen. Die Dokumentation der Güteüberwachung regelt § 12 ErsatzbaustoffV. Die Kontrollen für Altholz zur stofflichen und thermischen Verwertung basieren auf den §§ 6 und 7 der AltholzV in Verbindung mit Anh. II bzw. V dieser Verordnung.

NB 3.6

Nach § 59 KrWG haben unter anderem Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen sowie Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen. Dessen Aufgaben und Pflichten sind in § 59 und § 60 KrWG geregelt.

NB 3.7

Bauvorhaben sind nur zulässig, wenn u.a. auch die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden. Dies soll durch den Einsatz der ingenieurtechnischen Baubegleitung gewährleistet werden, deren Notwendigkeit sich aus der Verpflichtung zur Sorgfalt nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. V. m. §§ 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergibt.

NB 3.8

Der Grundstückseigentümer ist gem. § 15 (3) BBodSchG zur Herausgabe verpflichtet.

Wasser

Tankstelle

NB 4.1

Diese NB begründet sich mit § 46 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, in Abhängigkeit des Baufortschritts alle notwendigen Teilprüfungen planen und durchführen zu können.

NB 4.2

Diese NB begründet sich mit § 23 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Schutz des Behälters vor Überfüllung und zum schnellen und zuverlässigen Erkennen von Leckagen enthalten.

NB 4.3

Diese NB begründet sich mit den §§ 18 und 21 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Heberschutz enthalten.

NB 4.4

Diese NB begründet sich mit § 21 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zur Rückhaltung von Leckagen bei den Rohrleitungen enthalten.

NB 4.5

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Schutz der Anlage vor mechanischen Beschädigungen enthalten.

NB 4.6

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Fugendichtsystem enthalten.

NB 4.7

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, da die Befüllung des mobilen AdBlue-Behälters in der Bestandslagerhalle stattfinden soll und als Rückhalt lediglich eine Abtropfwanne vorgesehen ist.

NB 4.8 und 4.9

Diese NB begründen sich mit § 17 Abs. 1 AwSV und sind erforderlich, da AdBlue wasserlöslich ist und aus diesem Grund nicht in die Abscheideranlage gelangen darf. Die in den NB formulierten Anforderungen ergeben sich aus dem DWA-Regelwerk und sind erforderlich, da die Unterlagen hierzu keine Angaben enthalten.

NB 4.10

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, um ein Abfließen von Ad-Blue in das Entwässerungssystem und damit in den Abscheider zuverlässig auszuschließen.

NB 4.11

Diese NB begründet sich mit § 18 AwSV Abs. 3 Nr. 2 AwSV i.V.m. TRwS 781 Abschnitt 4.5 (1) und ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass das erforderliche Rückhaltevolumen beim Abfüllen jederzeit vollständig zur Verfügung steht.

NB 4.12

Diese NB begründet sich mit § 46 AwSV i.V. mit Anlage 5 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angabe zu den erforderlichen Sachverständigenprüfungen enthalten.

Entnahme- und Sammelstation für Betriebsflüssigkeiten in der BE02 (Altfahrzeuge)

NB 4.13

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 46 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, in Abhängigkeit des Baufortschritts alle notwendigen Teilprüfungen planen und durchführen zu können.

NB 4.14

Diese Nebenbestimmung begründet sich aus § 32 AwSV und ist erforderlich, da eine mobile Auffangwanne als Rückhaltung nicht ausreichend ist.

NB 4.15

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 46 AwSV i.V. mit Anlage 5 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angabe zu den erforderlichen Sachverständigenprüfungen enthalten.

Lagerung von Abfällen

NB 4.16

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, um bei den aussortierten Schrotten mit Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen den Austritt dieser Anhaftungen auszuschließen.

NB 4.17

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, da für die Lagerung der Feil- und Drehspäne eine definierte Rückhalteeinrichtung für abtropfende Kühlflüssigkeit antragsgemäß nicht vorgesehen ist.

NB 4.18

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, um bei der Lagerung der Feil- und Drehspäne den Austritt von Kühlschmierstoffen auszuschließen.

NB 4.19

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, um bei der geplanten Behandlung das Herauslösen und Abfließen von Sulfaten auszuschließen. Während antragsgemäß die Lagerung bereits in abgedeckten Containern vorgesehen ist, soll die Behandlung vollständig im Freien erfolgen.

NB 4.20

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit den §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, um ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in die Niederschlagsentwässerung zu verhindern.

NB 4.21

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, um bei der geplanten Behandlung und Lagerung von Altholz der Altholzkategorie IV das Herauslösen und Abfließen von wassergefährdenden Stoffen auszuschließen. Antragsgemäß ist hierfür bereits eine Überdachung geplant, der ausreichende Überstand bisher aber nicht nachgewiesen.

NB 4.22

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 18 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, um bei der Behandlung und Lagerung von Abfällen mit organischen Anhaftungen das Herauslösen und Abfließen von organischen Stoffen auszuschließen.

NB 4.23

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse des Betreibers.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der DERAG Zwickau mbH auf Erteilung der Genehmigung zur Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rackwitz, Gießereistraße 3-5 im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 18 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist dem Betreiber aufgrund des Einreichens des Antrages individuell zurechenbar.

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Diese Gebühr beruht gemäß lfd. Nr. 54, Tarifstelle 1.1 der Anlage 1 (zu § 1) des 10. SächsKVZ auf den Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED]

Gebührenaufschlüsselung nach 10. SächsKVZ / lfd. Nr. 54:

Tarifstelle:	Gegenstand:	Kosten:
--------------	-------------	---------

1.1.4	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in	[REDACTED]
-------	--	------------

Höhe von [REDACTED]
[REDACTED] zuzüglich [REDACTED] Prozent der [REDACTED] übersteigen-
den Errichtungskosten
Gebühr: [REDACTED]

Gesamtsumme [REDACTED]

Wasserrechtliche Gebühr

Gemäß der lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.2.2.3 sind für die Erteilung einer Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG 70 von Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 zu erheben. Diese Gebühr richtet sich wiederum nach Tarifstelle 3.1.2.1. Danach wird bei Investitionskosten in Höhe von bis zu [REDACTED] ein Gebührenrahmen von [REDACTED] bis [REDACTED] bestimmt. Es sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten maßgebend.

Der Verwaltungsaufwand beträgt [REDACTED] (Personalkosten [REDACTED] h gehobener Dienst [REDACTED] plus Sachkosten [REDACTED])

Für die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten werden die Investitionskosten herangezogen. Vom Antragsteller wird ein Investitionsbetrag für die Errichtung der genehmigungspflichtigen Entwässerungsanlagen in Höhe von [REDACTED] angegeben.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

[REDACTED] x [REDACTED]  [REDACTED]
[REDACTED]

Die Summe des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit sind [REDACTED]

[REDACTED] % von [REDACTED]  [REDACTED]

Für die wasserrechtliche Genehmigung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. In Abwägung des Verwaltungs- und Zeitaufwandes, ebenso der Bedeutung der Entscheidung ist die Gebühr angemessen.

Bauordnungsrechtliche Gebühren

Tarifstelle	Beschreibung	Betrag
-------------	--------------	--------

4.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO Rohbausumme: [REDACTED] [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]	[REDACTED]
-------	--	------------

Nebenrechnung:

Ermittlung der Rohbausumme
Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen
Volumen : \blacksquare m³
Rohbauwert je m³: \blacksquare
 \blacksquare m³ x \blacksquare = \blacksquare

\blacksquare

4.1.1

Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude
und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungs-
verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Rohbausumme: \blacksquare
 \blacksquare je angefangene \blacksquare der Rohbausumme
 \blacksquare x \blacksquare = \blacksquare

Nebenrechnung:

Ermittlung der Rohbausumme
Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude,
soweit sie mehrgeschossig sind, ohne oder mit
geringen Einbauten
Volumen : \blacksquare m³
Rohbauwert je m³: \blacksquare
 \blacksquare m³ x \blacksquare = \blacksquare

\blacksquare

4.1.1

Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude
und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungs-
verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Rohbausumme: \blacksquare
 \blacksquare je angefangene \blacksquare der Rohbausumme
 \blacksquare x \blacksquare = \blacksquare

Nebenrechnung:

Ermittlung der Rohbausumme
Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen,
soweit sie eingeschossig sind
Volumen : \blacksquare m³
Rohbauwert je m³ (bis \blacksquare m³): \blacksquare
Rohbauwert je m³ (\blacksquare m³ bis \blacksquare m³): \blacksquare
Rohbauwert je m³ (über \blacksquare m³): \blacksquare
 \blacksquare m³ x \blacksquare + \blacksquare m³ x \blacksquare + \blacksquare m³ x \blacksquare
= \blacksquare

\blacksquare

4.1.1

Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude
und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungs-
verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Rohbausumme: \blacksquare
 \blacksquare je angefangene \blacksquare der Rohbausumme
 \blacksquare x \blacksquare = \blacksquare

Nebenrechnung:

Ermittlung der Rohbausumme
Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen,
soweit sie eingeschossig sind
Volumen : \blacksquare m³
Rohbauwert je m³ (bis \blacksquare m³): \blacksquare
Rohbauwert je m³ (\blacksquare m³ bis \blacksquare m³): \blacksquare
Rohbauwert je m³ (über \blacksquare m³): \blacksquare
 \blacksquare m³ x \blacksquare + \blacksquare m³ x \blacksquare + \blacksquare m³ x \blacksquare
= \blacksquare

\blacksquare

- 4.1.1 Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude
und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungs-
verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Rohbausumme: \blacksquare
 \blacksquare je angefangene \blacksquare der Rohbausumme
 \blacksquare x \blacksquare = \blacksquare mindestens eine Gebühr von \blacksquare

Nebenrechnung:

Ermittlung der Rohbausumme
Sonstige kleinere Bauten, soweit sie eingeschossig sind
Volumen : \blacksquare m³
Rohbauwert je m³: \blacksquare
 \blacksquare m³ x \blacksquare = \blacksquare

\blacksquare

- 4.1.1 Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude
und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungs-
verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Herstellungssumme: \blacksquare
 \blacksquare je angefangene \blacksquare der Herstellungssumme
 \blacksquare x \blacksquare = \blacksquare

- 4.2 Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen nach
§ 72 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 63 oder 64 SächsBO ohne
Genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

\blacksquare

- 4.1.1 Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude
und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungs-
verfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Herstellungssumme: \blacksquare
 \blacksquare je angefangene \blacksquare der Herstellungssumme
 \blacksquare x \blacksquare = \blacksquare

- 6.3.1 Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1
SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen
nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

\blacksquare

Gebühr je Befreiungstatbestand: [REDACTED]
Anzahl der Tatbestände: [REDACTED]
Gebühr: [REDACTED]

6.3.1 Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO [REDACTED]
Gebühr je Befreiungstatbestand: [REDACTED]
Anzahl der Tatbestände: [REDACTED]
Gebühr: [REDACTED]

6.3.1 Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO [REDACTED]
Gebühr je Befreiungstatbestand: [REDACTED]
Anzahl der Tatbestände: [REDACTED]
Gebühr: [REDACTED]

6.3.1 Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO [REDACTED]
Gebühr je Befreiungstatbestand: [REDACTED]
Anzahl der Tatbestände: [REDACTED]
Gebühr: [REDACTED]

Die bauordnungsrechtlichen Gebühren betragen insgesamt [REDACTED]

3.
Die Verwaltungskosten/Gebühren gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

einzuzahlen.
Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG. Demnach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht-Nr.: B-2022-0025 PB-01)
Anlage 5	Berechnung der Sicherheitsleistung - Stand: 21.03.2023

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG der DERAG Zwickau mbH

	Seiten-/ Zeichnungsanzahl
I. Antragsunterlagen	
0. Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	8
1. Antrag/Allgemeines	13
2. Lagepläne	23 / 2
3. Anlage- und Betriebsbeschreibung	277
4. Emissionen / Immissionen	100
5. Abfälle	
6. Anlagensicherheit	3
7. Arbeitsschutz	3
8. Betriebseinstellung	2
9. Abfälle	259
10. Abwasser	104 / 4
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	140 / 1
12. Bauvorlagen und Brandschutz	401 / 29
13. Naturschutz, Landschaft, Bodenschutz	3
14. UVP	7
II. Ergänzungen	
	9
Schalltechnische Berechnungen im Rahmen der geplanten Änderung der Einfriedungshöhe auf 3 m	

Anlage 2 - Verwendete Rechtsvorschriften

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 202)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- TA Luft 2021** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- SächsWG** Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)
- SächsBauPAVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung) vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. I S. 517)
- Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin (DIBt), Ausgabe Mai 2005**

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - “ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3008)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBL. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBL. I S. 3146)

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBL. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBL. I S. 3146)

1. ProdSV Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel) vom 17. März 2016 (BGBL. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBL. I S. 3146)

9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBL. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBL. I S. 3146)

11. ProdSV Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung) vom 6. Januar 2016 (BGBL. I S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBL. I S. 3146)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBL. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBL. I S. 3115)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726)

SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366)

DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL. I S. 1802)

SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)

- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
- SächsImSchZuVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 14. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)
- SächsVwVfZG** Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- SächsVwKG** Sächsisches Verwaltungskostengesetz erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- 10. SächsKVZ** Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486)
- VwV Kostenfestlegung** Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (SächsABL. S. 560), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABL. Sdr. S. S 178)